

Vertragsnaturschutz – Übersicht der Pakete Rahmenrichtlinie - 2023

Maßnahmengruppe 1	3
Extensive Nutzung von Ackerrandstreifen zum Schutz der Feldflora	3
Paket Nr. 5010.....	3
Extensive Nutzung von Äckern zum Schutz von Ackerlebensgemeinschaften.....	5
Paket Nr. 5022.....	5
Paket Nr. 5024.....	6
Paket Nr. 5025.....	8
Paket Nr. 5026.....	10
Paket Nr. 5027.....	12
Paket Nr. 5033.....	14
Paket Nr. 5041.....	16
Paket Nr. 5042.....	18
Maßnahmengruppe 2	21
Ackerumwandlung	21
Paket Nr. 5100.....	21
Grünlandextensivierung ohne zeitliche Beschränkung	24
Paket Nr. 5121.....	24
Paket Nr. 5122.....	26
Weide	27
Paket Nr. 5131.....	27
Paket Nr. 5132.....	29
Paket Nr. 5141.....	31
Paket Nr. 5142.....	33
Mahd.....	35
Paket Nr. 5151.....	35
Paket Nr. 5152.....	37
Paket Nr. 5153.....	39
Paket Nr. 5154.....	41
Paket Nr. 5155.....	43
Paket Nr. 5156.....	45
Paket Nr. 5169.....	47
Standweide.....	48
Paket Nr. 5170.....	48
Biotoppflege.....	50
Paket Nr. 5200.....	50

Stand März 2023

Paket Nr. 5210.....	52
Zusätzliche Maßnahmen in Verbindung mit naturschutzgerechter Grünlandbewirtschaftung, Biotoppflege sowie Streuobstwiesenschutz	54
Paket 5500	54
Paket 5510	54
Paket 5520	54
Paket 5530	54
Paket 5550	54
Paket 5560	54
Maßnahmengruppe 3.....	55
Streuobstwiese	55
Paket Nr. 5301.....	55
Streuobstwiese	58
Paket Nr. 5302.....	58
Pflege und Nachpflanzung bestehender Hecken.....	59
Paket Nr. 5400.....	59

Maßnahmengruppe1

Extensive Nutzung von Ackerrandstreifen zum Schutz der Feldflora

Bewirtschaftungsbedingungen

Paket Nr. 5010

Extensive Nutzung von Äckern zum Schutz der Feldflora

(Verzicht Stickstoffdünger)

Naturschutzgerechte Nutzung zum Schutz spezieller
Arten und Lebensgemeinschaften der Äcker

Die Bewirtschaftungsbedingungen müssen über die gesamte Bewilligungslaufzeit eingehalten werden:

1. **Verzicht auf mineralischen Stickstoffdünger**
2. Verzicht auf Pflanzenschutzmittel (fungizide Saatgutbeizen sind zulässig)
3. Verzicht auf jegliche Beikrautregulierung
4. Verzicht auf Wachstumsregulatoren
5. Verzicht auf flüssige organische Düngemittel
6. Verzicht auf ätzende Düngemittel sowie Klärschlamm und Kompost
7. Verzicht auf Untersaaten
8. Verzicht auf Ablagerungen jeglicher Art
9. Im Verpflichtungszeitraum mindestens dreimaliger Anbau von Getreide oder einer sonstigen zugelassenen Kultur
10. Keine Rotationsmöglichkeit auf anderen Flächen

Die Ackerrandstreifen müssen über die gesamte Bewilligungslaufzeit an derselben Stelle liegen.

Sie haben eine Breite von mindestens 3 m bis höchstens 12 m.

Ausgleichsbetrag ha/Jahr
1.145, -- Euro/ha/Jahr

Zulässige Nutzcodierungen: Getreide (112, 113, 114, 115, 116, 118, 119, 120, 121, 122, 125, 131, 132, 142, 143, 144, 150, 156, 157, 181, 182, 183, 186, 187), Eiweißpflanzen (210, 220, 230, 240, 250), Ölsaaten (311, 312, 320, 330, 341)

Erläuterungen:

Lebensgemeinschaft Acker: Ackerwildkräuter, Rebhuhn, Feldhase, Feldlerche, Grauammer, Wachtel und Kiebitz

Verzicht auf Pflanzenschutzmittel: der Verzicht auf Pflanzenschutzmittel umfasst auch den Einsatz von Saatgutbeizen (fungizide Saatgutbeizen sind zulässig).

flüssige organische Düngemittel: Gülle, Jauche, Geflügelkot sonstige flüssige Sekundärrohstoffdünger sowie Gärreste aus Biogasanlagen

ätzende Düngemittel: sind Branntkalk, Mischkalk, Kalkstickstoff, Kali-Rohsalz bzw. Kainit, Ammoniumnitrat-Harnstofflösung (AHL), Ammoniumsulfatlösung (ASL) und Harnstofflösung.

Verpflichtungszeitraum: Von der Förderung ausgeschlossen sind Flächen, auf denen Hackfrüchte / Mais innerhalb des Förderzeitraumes öfter als zweimal angebaut werden, für die öfter als zweimal eine Zuwendung für die konjunkturelle Stilllegung von Ackerflächen gewährt wird oder bei denen öfter als zweimal eine mechanische oder chemische Unkrautbekämpfung stattfindet. Bei einer notwendigen Unkrautbekämpfung ist die Bewilligungsbehörde vor der Maßnahme in Kenntnis zu setzen.

Maßnahmengruppe1

Extensive Nutzung von Äckern zum Schutz von Ackerlebensgemeinschaften

Bewirtschaftungsbedingungen

Paket Nr. 5022

Verzicht auf Tiefpflügen und Tiefenlockerung

Basispaket für 5 Jahre bindend

1. Grubbern und Pflügen bis 30 cm Tiefe erlaubt
2. Flächengröße ganzer Schlag

**Ausgleichsbetrag/ha/Jahr
30,00 Euro/ha/Jahr**

Erläuterungen:

Ein Basispaket kann dann erforderlich sein, wenn keine Rotationsmöglichkeit gegeben ist und die weitere vereinbarte Maßnahme nicht in jedem Jahr (bzw. bei Getreidekulturen nicht in 3 von 5 Jahren) durchgeführt werden kann.

Für alle Pakete (ausgenommen 5010) der Acker-Lebensgemeinschaften gilt:

Die **Förderkulisse** ist auf Grundlage der Verbreitung von Rebhuhn, Feldlerche und Grauammer das gesamte Gebiet des **Kreises Wesel**.

Die Maßnahmen können innerhalb der Bewilligungsperiode unter Beibehaltung der bewilligten Größe der Extensivierungsfläche auf geeigneten Flächen des Betriebes rotieren, soweit dies der Schutzzweck empfiehlt oder zulässt (Ausnahmen: 5010, 5033). Bezogen auf den Verpflichtungszeitraum ist in jedem Jahr mindestens eine Verpflichtung einzuhalten. Bezieht sich die Verpflichtung auf Getreideflächen, ist während des Verpflichtungszeitraumes mindestens in 3 Jahren auf der Förderfläche Getreide anzubauen und mindestens eine Verpflichtung durchgehend einzuhalten.

Von den genannten Maßnahmen ist mindestens eine für die Dauer der gesamten Bewilligungsperiode durchzuführen (z.B. Verzicht auf Tiefpflügen 5022, Verzicht auf Insektizide 5033). Zusätzlich müssen weitere Maßnahmen oder Maßnahmenkombinationen in einzelnen Jahren vereinbart werden.

Die Anlage von streifenförmigen Extensivierungsflächen ist flächigen Anlagen vorzuziehen.

Bei Ackerstreifen beträgt die Breite in der Regel mindestens 6 m und höchstens 25 m, der Mindestabstand zwischen Streifen gleichen Typs sollte 45 m betragen. Allgemeine Abstandsempfehlungen zu Stör- und Vertikalstrukturen: 150 m zu übergeordneten Straßen, Windkraftanlagen (Turm), Siedlungen aller Art und Wäldern; 50 m zu Einzelgebäuden, asphaltierten Wegen/Straßen, Bahntrassen und Freileitungen.

Der Förderhöchstbetrag/ha/Jahr pro Maßnahme (die mehrere Pakete enthalten kann) liegt bei 2.240,-Euro.

Maßnahmengruppe1

Extensive Nutzung von Äckern zum Schutz von Ackerlebensgemeinschaften

Bewirtschaftungsbedingungen

Paket Nr. 5024

Stehenlassen von Getreidestoppeln (außer Mais)

1. Belassen der Stoppeln bis 28. Februar des Folgejahres
2. Stoppelhöhe mindestens 20 cm
3. kein Herbizideinsatz auf der Stoppelbrache
4. Streifenbreite ganzer Schlag, maximal 3 ha
5. keine mechanische oder andere Art der Beikrautregulierung

**Ausgleichsbetrag/ha/Jahr
250,00 Euro/ha/Jahr**

Zulässige Nutzwartcodierungen:

112, 113, 114, 115, 116, 118, 119, 120, 121, 122, 125, 131, 132, 142, 143, 144, 150, 156, 157, 181, 182, 183, 186, 187

Erläuterungen:

Zielarten: u.a. Goldammer, Finken, Lerchen, Rebhuhn, Rotmilan und Feldhase.
Stoppelhöhe von mind. 20cm dient vor allem dem Schutz von Jungtieren; während der Mahd: Empfehlung Abernten in eine Richtung.

Eine Untersaat oder die Einsaat von Zwischenfrüchten nach der Ernte ist bei dieser Maßnahme aus naturschutzfachlicher Sicht im Normalfall nicht gewünscht. Um jedoch die Anforderungen der Düngeverordnung in den nitratbelasteten sogenannten „Roten Gebieten“ zu erfüllen, kann dies zugelassen werden. Dabei dürfen bei der Einsaat einer Zwischenfrucht nur Verfahren angewandt werden, die den Erhalt der Stoppel sicherstellen.

Für alle Pakete (ausgenommen 5010) der Acker-Lebensgemeinschaften gilt:

Die **Förderkulisse** ist auf Grundlage der Verbreitung von Rebhuhn, Feldlerche und Grauammer das gesamte Gebiet des **Kreises Wesel**.

Die Maßnahmen können innerhalb der Bewilligungsperiode unter Beibehaltung der bewilligten Größe der Extensivierungsfläche auf geeigneten Flächen des Betriebes rotieren, soweit dies der Schutzzweck empfiehlt oder zulässt (Ausnahmen: 5010, 5033). Bezogen auf den Verpflichtungszeitraum ist in jedem Jahr mindestens eine Verpflichtung einzuhalten. Bezieht sich die Verpflichtung auf Getreideflächen, ist während des Verpflichtungszeitraumes mindestens in 3 Jahren auf der Förderfläche Getreide anzubauen und mindestens eine Verpflichtung durchgehend einzuhalten.

Von den genannten Maßnahmen ist mindestens eine für die Dauer der gesamten Bewilligungsperiode durchzuführen (z.B. Verzicht auf Tiefpflügen 5022, Verzicht auf Insektizide 5033). Zusätzlich müssen weitere Maßnahmen oder Maßnahmenkombinationen in einzelnen Jahren vereinbart werden.

Die Anlage von streifenförmigen Extensivierungsflächen ist flächigen Anlagen vorzuziehen.

Bei Ackerstreifen beträgt die Breite in der Regel mindestens 6 m und höchstens 25 m, der Mindestabstand zwischen Streifen gleichen Typs sollte 45 m betragen.

Allgemeine Abstandsempfehlungen zu Stör- und Vertikalstrukturen: 150 m zu übergeordneten Straßen, Windkraftanlagen (Turm), Siedlungen aller Art und Wäldern; 50 m zu Einzelgebäuden, asphaltierten Wegen/Straßen, Bahntrassen und Freileitungen.

Der Förderhöchstbetrag/ha/Jahr pro Maßnahme (die mehrere Pakete enthalten kann) liegt bei 2.240,-Euro.

Maßnahmengruppe 1

Extensive Nutzung von Äckern zum Schutz von Ackerlebensgemeinschaften Bewirtschaftungsbedingungen

Paket Nr. 5025

Ernteverzicht von Getreide

1. Belassen von Getreidestreifen oder Getreideparzellen bis zum 28. Februar.
2. Streifenbreite mindestens 6 bis 25 m, maximal 0,5 ha.
3. Geeignet sind Weizen, Hafer, Wintertriticale und Winterroggen
4. Verzicht auf Pflanzenschutzmittel

**Ausgleichsbetrag/ha/Jahr
2.240,00 Euro/ha/Jahr**

Zulässige Nutzwartcodierungen:

112, 113, 114, 115, 116, 118, 119, 120, 121, 122, 125, 131, 132, 142, 143, 144, 150, 156, 157, 181, 182, 183, 186, 187

Erläuterungen:

Zielarten: u.a. Goldammer, Grauammer, Finken, Rebhuhn, Wachtel und Feldlerche.

Verzicht auf Pflanzenschutzmittel: Der Verzicht auf Pflanzenschutzmittel umfasst auch den Einsatz von Saatgutbeizen.

Gerste, Sommertriticale und Sommerroggen sind nicht geeignet, da sie zum Lagern und Auskeimen der Samen neigen, so dass hierbei kaum Nahrungsangebot über den Winter gegeben wäre. Bei Flächengrößen über 0,5 ha besteht die Gefahr der Zunahme von Ratten. Im Einzelfall entscheidet die Untere Naturschutzbehörde über zulässige Ausnahmen der Größenbeschränkung.

Düngebilanz:

N-Obergrenze mit 170 kg N/ha/Jahr anrechenbar, da Düngung nicht eingeschränkt.

Für alle Pakete (ausgenommen 5010) der Acker-Lebensgemeinschaften gilt:

Die **Förderkulisse** ist auf Grundlage der Verbreitung von Rebhuhn, Feldlerche und Grauammer das gesamte Gebiet des **Kreises Wesel**.

Die Maßnahmen können innerhalb der Bewilligungsperiode unter Beibehaltung der bewilligten Größe der Extensivierungsfläche auf geeigneten Flächen des Betriebes rotieren, soweit dies der Schutzzweck empfiehlt oder zulässt (Ausnahmen: 5010, 5033). Bezogen auf den Verpflichtungszeitraum ist in jedem Jahr mindestens eine Verpflichtung einzuhalten. Bezieht sich die Verpflichtung auf Getreideflächen, ist während des Verpflichtungszeitraumes mindestens in 3 Jahren auf der Förderfläche Getreide anzubauen und mindestens eine Verpflichtung durchgehend einzuhalten.

Von den genannten Maßnahmen ist mindestens eine für die Dauer der gesamten Bewilligungsperiode durchzuführen (z.B. Verzicht auf Tiefpflügen 5022, Verzicht auf Insektizide 5033). Zusätzlich müssen weitere Maßnahmen oder Maßnahmenkombinationen in einzelnen Jahren vereinbart werden.

Stand März 2023

Die Anlage von streifenförmigen Extensivierungsflächen ist flächigen Anlagen vorzuziehen.

Bei Ackerstreifen beträgt die Breite in der Regel mindestens 6 m und höchstens 25 m, der Mindestabstand zwischen Streifen gleichen Typs sollte 45 m betragen.

Allgemeine Abstandsempfehlungen zu Stör- und Vertikalstrukturen: 150 m zu übergeordneten Straßen, Windkraftanlagen (Turm), Siedlungen aller Art und Wäldern; 50 m zu Einzelgebäuden, asphaltierten Wegen/Straßen, Bahntrassen und Freileitungen.

Der Förderhöchstbetrag/ha/Jahr pro Maßnahme (die mehrere Pakete enthalten kann) liegt bei 2.240,-Euro.

Maßnahmengruppe 1

Extensive Nutzung von Äckern zum Schutz von Ackerlebensgemeinschaften Bewirtschaftungsbedingungen

Paket Nr. 5026

Doppelter Saatreihenabstand im Wintergetreide

1. Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel
2. keine mechanische oder andere Art der Beikrautregulierung von 1. April bis 30. Juni
3. Flächengröße ganzer Schlag, maximal 3 ha

Ausgleichsbetrag/ha/Jahr
1.100,00 Euro/ha/Jahr

Zulässige Nutzartrcodierungen:

112, 114, 115, 118, 120, 121, 125, 131, 142, 144, 150, 156, 181, 182, 183, 186, 187

Erläuterungen: Zielarten: u.a. Feldlerche, Wachtel, Rebhuhn, Feldhase, Ackerwildkräuter.

Der früheste Erntezeitpunkt ist der 30.06. (bei Wintergerste 20.06.). Ziel ist der normale Erntezeitpunkt mit ausgereiftem Getreide. Eine Untersaat ist nicht möglich, Reihenabstand mindestens 20 cm. Nach Ernte ist der Anbau von Zwischenfrüchten uneingeschränkt möglich.

Verzicht auf Pflanzenschutzmittel: Der Verzicht auf Pflanzenschutzmittel umfasst auch den Einsatz von Saatgutbeizen (fungizide Saatgutbeizen sind zulässig).

Für alle Pakete (ausgenommen 5010) der Acker-Lebensgemeinschaften gilt:

Die **Förderkulisse** ist auf Grundlage der Verbreitung von Rebhuhn, Feldlerche und Grauammer das gesamte Gebiet des **Kreises Wesel**.

Die Maßnahmen können innerhalb der Bewilligungsperiode unter Beibehaltung der bewilligten Größe der Extensivierungsfläche auf geeigneten Flächen des Betriebes rotieren, soweit dies der Schutzzweck empfiehlt oder zulässt (Ausnahmen: 5010, 5033). Bezogen auf den Verpflichtungszeitraum ist in jedem Jahr mindestens eine Verpflichtung einzuhalten. Bezieht sich die Verpflichtung auf Getreideflächen, ist während des Verpflichtungszeitraumes mindestens in 3 Jahren auf der Förderfläche Getreide anzubauen und mindestens eine Verpflichtung durchgehend einzuhalten.

Von den genannten Maßnahmen ist mindestens eine für die Dauer der gesamten Bewilligungsperiode durchzuführen (z.B. Verzicht auf Tiefpflügen 5022, Verzicht auf Insektizide 5033). Zusätzlich müssen weitere Maßnahmen oder Maßnahmenkombinationen in einzelnen Jahren vereinbart werden.

Die Anlage von streifenförmigen Extensivierungsflächen ist flächigen Anlagen vorzuziehen.

Bei Ackerstreifen beträgt die Breite in der Regel mindestens 6 m und höchstens 25 m, der Mindestabstand zwischen Streifen gleichen Typs sollte 45 m betragen.

Allgemeine Abstandsempfehlungen zu Stör- und Vertikalstrukturen: 150 m zu übergeordneten Straßen, Windkraftanlagen (Turm), Siedlungen aller Art und Wäldern; 50 m zu Einzelgebäuden, asphaltierten Wegen/Straßen, Bahntrassen und Freileitungen.

Der Förderhöchstbetrag/ha/Jahr pro Maßnahme (die mehrere Pakete enthalten kann) liegt bei 2.240,-Euro.

Maßnahmengruppe 1

Extensive Nutzung von Äckern zum Schutz von Ackerlebensgemeinschaften Bewirtschaftungsbedingungen

Paket Nr. 5027

Doppelter Saatreihenabstand im Sommergetreide

1. Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel
2. keine mechanische oder andere Art der Beikrautregulierung von 1. April bis 30. Juni
3. Flächengröße ganzer Schlag, maximal 3 ha

**Ausgleichsbetrag/ha/Jahr
1.455,00 Euro/ha/Jahr**

Zulässige Nutzwartcodierungen:

113, 116, 119, 120, 122, 132, 143, 144, 150, 157, 181, 182, 183, 186, 187

Erläuterungen: Zielarten: u.a. Feldlerche, Wachtel, Rebhuhn, Feldhase, Ackerwildkräuter.

Der früheste Erntezeitpunkt ist der 30.06. (bei Wintergerste 20.06.). Ziel ist der normale Erntezeitpunkt mit ausgereiftem Getreide. Eine Untersaat ist nicht möglich, Reihenabstand mindestens 20 cm. Nach Ernte ist der Anbau von Zwischenfrüchten uneingeschränkt möglich.

Bei Sommergetreide ist zusätzlich eine vorgelagerte (ggf. auch nachgelagerte) Stoppelbrache bis 28.02. (Paket 5024) ohne Herbizideinsatz auf der Stoppelbrache möglich.

Verzicht auf Pflanzenschutzmittel: Der Verzicht auf Pflanzenschutzmittel umfasst auch den Einsatz von Saatgutbeizen (Fungizide Saatgutbeizen sind zulässig).

Für alle Pakete (ausgenommen 5010) der Acker-Lebensgemeinschaften gilt:

Die **Förderkulisse** ist auf Grundlage der Verbreitung von Rebhuhn, Feldlerche und Grauammer das gesamte Gebiet des **Kreises Wesel**.

Die Maßnahmen können innerhalb der Bewilligungsperiode unter Beibehaltung der bewilligten Größe der Extensivierungsfläche auf geeigneten Flächen des Betriebes rotieren, soweit dies der Schutzzweck empfiehlt oder zulässt (Ausnahmen: 5010, 5033). Bezogen auf den Verpflichtungszeitraum ist in jedem Jahr mindestens eine Verpflichtung einzuhalten. Bezieht sich die Verpflichtung auf Getreideflächen, ist während des Verpflichtungszeitraumes mindestens in 3 Jahren auf der Förderfläche Getreide anzubauen und mindestens eine Verpflichtung durchgehend einzuhalten.

Von den genannten Maßnahmen ist mindestens eine für die Dauer der gesamten Bewilligungsperiode durchzuführen (z.B. Verzicht auf Tiefpflügen 5022, Verzicht auf Insektizide 5033). Zusätzlich müssen weitere Maßnahmen oder Maßnahmenkombinationen in einzelnen Jahren vereinbart werden.

Die Anlage von streifenförmigen Extensivierungsflächen ist flächigen Anlagen vorzuziehen.

Stand März 2023

Bei Ackerstreifen beträgt die Breite in der Regel mindestens 6 m und höchstens 25 m, der Mindestabstand zwischen Streifen gleichen Typs sollte 45 m betragen. Allgemeine Abstandsempfehlungen zu Stör- und Vertikalstrukturen: 150 m zu übergeordneten Straßen, Windkraftanlagen (Turm), Siedlungen aller Art und Wäldern; 50 m zu Einzelgebäuden, asphaltierten Wegen/Straßen, Bahntrassen und Freileitungen.

Der Förderhöchstbetrag/ha/Jahr pro Maßnahme (die mehrere Pakete enthalten kann) liegt bei 2.240,-Euro.

Maßnahmengruppe 1

Extensive Nutzung von Äckern zum Schutz von Ackerlebensgemeinschaften Bewirtschaftungsbedingungen

Paket Nr. 5033

Verzicht auf Insektizide und Rodentizide Basispaket für 5 Jahre bindend

1. Flächengröße ganzer Schlag
2. keine Kombinationsmöglichkeit mit Paketen, die bereits einen Verzicht auf Pflanzenschutzmittel beinhalten

**Ausgleichsbetrag/ha/Jahr
295,00 Euro/ha/Jahr**

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient dem unmittelbaren Schutz von Insekten sowie der Verbesserung der Nahrungssituation von Arten, die auf Insekten und andere Beutetiere (z.B. Mäuse) angewiesen sind.

Das Basispaket kann dann erforderlich sein, wenn keine Rotationsmöglichkeit gegeben ist und die weitere vereinbarte Maßnahme nicht in jedem Jahr (bzw. nicht in 3 von 5 Jahren) durchgeführt werden kann. Soweit fachlich sinnvoll, kann das Paket auch einzeln abgeschlossen werden.

Bei Insektiziden und Rodentiziden handelt es sich um Pflanzenschutzmittel (PSM). Eine Kombination mit Maßnahmen, die bereits einen Verzicht auf PSM enthalten ist daher nicht möglich. Daher keine Kombination mit 5010, 5026, 5027, 5041 und 5042.

Für alle Pakete (ausgenommen 5010) der Acker-Lebensgemeinschaften gilt:

Die **Förderkulisse** ist auf Grundlage der Verbreitung von Rebhuhn, Feldlerche und Grauammer das gesamte Gebiet des **Kreises Wesel**.

Die Maßnahmen können innerhalb der Bewilligungsperiode unter Beibehaltung der bewilligten Größe der Extensivierungsfläche auf geeigneten Flächen des Betriebes rotieren, soweit dies der Schutzzweck empfiehlt oder zulässt (Ausnahmen: 5010, 5033). Bezogen auf den Verpflichtungszeitraum ist in jedem Jahr mindestens eine Verpflichtung einzuhalten. Bezieht sich die Verpflichtung auf Getreideflächen, ist während des Verpflichtungszeitraumes mindestens in 3 Jahren auf der Förderfläche Getreide anzubauen und mindestens eine Verpflichtung durchgehend einzuhalten.

Von den genannten Maßnahmen ist mindestens eine für die Dauer der gesamten Bewilligungsperiode durchzuführen (z.B. Verzicht auf Tiefpflügen 5022, Verzicht auf Insektizide 5033). Zusätzlich müssen weitere Maßnahmen oder Maßnahmenkombinationen in einzelnen Jahren vereinbart werden.

Die Anlage von streifenförmigen Extensivierungsflächen ist flächigen Anlagen vorzuziehen.

Bei Ackerstreifen beträgt die Breite in der Regel mindestens 6 m und höchstens 25 m, der Mindestabstand zwischen Streifen gleichen Typs sollte 45 m betragen.

Allgemeine Abstandsempfehlungen zu Stör- und Vertikalstrukturen: 150 m zu übergeordneten Straßen, Windkraftanlagen (Turm), Siedlungen aller Art und Wäldern; 50 m zu Einzelgebäuden, asphaltierten Wegen/Straßen, Bahntrassen und Freileitungen.

Der Förderhöchstbetrag/ha/Jahr pro Maßnahme (die mehrere Pakete enthalten kann) liegt bei 2.240,-Euro.

Maßnahmengruppe 1

Extensive Nutzung von Äckern zum Schutz von Ackerlebensgemeinschaften Bewirtschaftungsbedingungen

Paket Nr. 5041

Anlage von Ackerbrachen durch Selbstbegrünung

1. Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel
2. als einjährige Kurzzeitbrache Schwarzbrache mit jährlicher Bodenbearbeitung (*Ausnahme zur CC-Regelung*)
schwere Böden/Problempflanzen = Pflügen;
leichte Böden/keine Problempflanzen = Grubbern, Eggen in der Zeit zwischen dem 16.08. bis 31.03. bzw.
bei späten Bruten (z.B. Wachtelkönig und Wachtel) erst ab 20.09. bis 31.03.
insbesondere bei zu dichtem/hohem Aufwuchs
3. mehrfährige Pflegebrache ohne jährliche Bodenbearbeitung
Start der Maßnahme eine Bodenbearbeitung, in den Folgejahren (i.d.R. ab dem 3. Jahr) dann eine regelmäßige Mahd / Mulchmahd (außerhalb des Zeitraums 01.04. bis 15.08.; im Abstand von 3 Jahren; nach Rücksprache mit der Bewilligungsbehörde sind auch kürzere Abstände möglich); bei größeren Flächen in einem Jahr nicht vollständige, sondern jährlich versetzte Mahd. Der Pfliegertermin sollte so gewählt werden, dass sich noch ein etwa kniehohes Aufwuchs im Herbst entwickeln kann.
Der Aufwuchs darf nicht genutzt werden.
4. Flächengröße ganzer Schlag, maximal 3 ha

Ausgleichsbetrag/ha/Jahr
1.600,00 Euro/ha/Jahr

Nutzungsartnummer für Ackerbrache im Flächenverzeichnis

Landwirtschaftskammer:

560 (*Brache im Rahmen einer VNS-Maßnahme*)

Erläuterungen: Zielarten: Kiebitz, Rebhuhn, Rotmilan, Feldhase, Wachtelkönig, Feldlerche und Wachtel.

Für die Eignung als Bruthabitat ist eine Breite von mindestens 20 m zu empfehlen. Zur Bekämpfung von Problempflanzen ab 01. Juli eine Hochmahd, Schnitt- oder Mulchhöhe mind. 40 cm in Absprache mit der Bewilligungsbehörde zulässig. Im letzten Jahr der Verpflichtung ist die Ackerbrache mindestens bis zum 31. August (gem. § 21 GAPKondV) beizubehalten (bei unmittelbarer Aussaat von Winterraps oder Wintergerste 14. August).

Verzicht auf Pflanzenschutzmittel: Der Verzicht auf Pflanzenschutzmittel umfasst auch den Einsatz von Saatgutbeizen.

Für alle Pakete (ausgenommen 5010) der Acker-Lebensgemeinschaften gilt:

Die **Förderkulisse** ist auf Grundlage der Verbreitung von Rebhuhn, Feldlerche und Graumammer das gesamte Gebiet des **Kreises Wesel**.

Die Maßnahmen können innerhalb der Bewilligungsperiode unter Beibehaltung der bewilligten Größe der Extensivierungsfläche auf geeigneten Flächen des Betriebes rotieren, soweit dies der Schutzzweck empfiehlt oder zulässt (Ausnahmen: 5010, 5033). Bezogen auf den Verpflichtungszeitraum ist in jedem Jahr mindestens eine Verpflichtung einzuhalten. Bezieht sich die Verpflichtung auf Getreideflächen, ist während des Verpflichtungszeitraumes mindestens in 3 Jahren auf der Förderfläche Getreide anzubauen und mindestens eine Verpflichtung durchgehend einzuhalten.

Von den genannten Maßnahmen ist mindestens eine für die Dauer der gesamten Bewilligungsperiode durchzuführen (z.B. Verzicht auf Tiefpflügen 5022, Verzicht auf Insektizide 5033). Zusätzlich müssen weitere Maßnahmen oder Maßnahmenkombinationen in einzelnen Jahren vereinbart werden.

Die Anlage von streifenförmigen Extensivierungsflächen ist flächigen Anlagen vorzuziehen.

Bei Ackerstreifen beträgt die Breite in der Regel mindestens 6 m und höchstens 25 m, der Mindestabstand zwischen Streifen gleichen Typs sollte 45 m betragen.

Allgemeine Abstandsempfehlungen zu Stör- und Vertikalstrukturen: 150 m zu übergeordneten Straßen, Windkraftanlagen (Turm), Siedlungen aller Art und Wäldern; 50 m zu Einzelgebäuden, asphaltierten Wegen/Straßen, Bahntrassen und Freileitungen.

Der Förderhöchstbetrag/ha/Jahr pro Maßnahme (die mehrere Pakete enthalten kann) liegt bei 2.240,-Euro.

Maßnahmengruppe 1

Extensive Nutzung von Äckern zum Schutz von Ackerlebensgemeinschaften Bewirtschaftungsbedingungen

Paket Nr. 5042

Anlage von Blüh- und Schutzstreifen oder – flächen durch Einsaat mit geeignetem Saatgut

- Einsaat ausschließlich mit Arten der landesweit vorgegebenen Rahmenmischungen (A, B, C, D)
- Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel
- Streifenbreite mindestens 6 bis 25 m, maximal 0,5 ha.
- Keine Nutzung des Aufwuchses
- die Einsaat kann im Herbst als vorzeitiger Maßnahmenbeginn erfolgen (Mischung C)

	Ausgleichsbetrag/ha/Jahr
A) Einjährig mit Kulturarten	1.750,-/ha/Jahr
B) Mehrjährig mit Kulturarten	
○ im Jahr der Einsaat	1.970,-/ha/Jahr
○ in den Folgejahren	1.530,-/ha/Jahr
C) Einjährig mit zertifiziertem Regiosaatgut	2.000,-/ha/Jahr
D) Mehrjährig mit zertifiziertem Regiosaatgut	
○ im Jahr der Einsaat	2.280,-/ha/Jahr
○ in den Folgejahren	1.530,-/ha/Jahr

Nutzungsartnummer für Ackerstreifen im Flächenverzeichnis
Landwirtschaftskammer:
560 (Brache im Rahmen einer VNS-Maßnahme)

Saatmischungen für die Anlage von Blüh- und Schonstreifen sowie für Einsaaten von Ackerflächen bei Vertragsnaturschutzmaßnahmen im Rahmen der Förderung des Programms "Ländlicher Raum" in NRW (Förderperiode ab 2023)											
			A		B		C ¹		D ¹		
			Dauer	einsömrig bis zweijährig		mehrfährig		einsömrig bis zweijährig		mehrfährig	
			Saatstärke	10 - 20 kg/ha		10 - 35 kg/ha		18 kg/ha		8 - 10 kg/ha ⁵	
			Mindestanzahl	12		12		2		18	
Deutsche Bezeichnung	Botanische Bezeichnung										
Gräser	Rohrglanzgras	Phalaris arundinacea			x	0 - 1 %			x	0 - 1 %	
	Knautgras	Dactylis glomerata			x	0 - 1 %			x	0 - 1 %	
	Glatthafer	Arrhenatherum elatius			x				x		
	Rohrschwengel	Festuca arundinacea			x	0 - 3 %			x	0 - 3 %	
	Wiesenschwengel	Festuca pratensis			x				x		
	Wiesenlieschgras	Phleum pratense			x				x		
Zwischenfrüchte	Borretsch	Borago officinalis	0 - 5 %		0 - 5 %		0 - 2 %		0 - 2 %		
	Färberdistel	Carthamus tinctorius	x		x				x		
	Koriander	Coriandrum sativum	x		x		x		x		
	Buchweizen (nicht steril)	Fagopyrum esculentum u. F. tartaricum	0 - 20 %	15 - 40 %, mind. 3 Arten	≤ 20 %	10 - 20 %, mind. 3 Arten		0 - 5 %	x	0 - 12 %	
	Fenchel	Foeniculum vulgare	x		x				x		
	Ramtilkraut	Guizotia abyssinica	x		x				x		
	Sonnenblume (Pollen bildend)	Helianthus annuus	x		x				x		
	Öllein	Linum usitatissimum	x		x				x		
	Phacelia	Phacelia tanacetifolia	0 - 10 %		0 - 7 %				x		
Kreuzblütler	Sommerraps	Brassica napus	x		x						
	Winterraps	Brassica napus	x ²		x		x ²		x		
	Futterkohl (Markstammkohl)	Brassica oleracea var. medullosa	0 - 3 %		0 - 3 %						
	Herbstrübe	Brassica rapa subsp. rapa	x	0 - 20 %		0 - 10 %		0 - 5 %		0 - 5 %	
	Winterrübsen	Brassica rapa var. silvestris	x ²		x				x		
	Ölrettich	Raphanus sativus var. oleiformis	x		x		x		x		
	Gelbsenf	Sinapis alba	0 - 5 %		0 - 5 %				x		
Leguminosen, einjährig	Lupine	Lupinus albus, L. angustifolius, L. luteus	x		x				x		
	Serradella	Ornithopus sativus	x		x				x		
	Futtererbse	Pisum sativum	x		x				x		
	Alexandrinklee	Trifolium alexandrinum	x	30 - 40 %, mind. 4 Arten	x	10 - 20 %			x	0 - 5 %	
	Inkarnatklee	Trifolium incarnatum	x		x				x		
	Perserklee	Trifolium resupinatum	x		x				x		
	Saatwicke	Vicia sativa	x		x				x		
	Zottelwicke	Vicia villosa	x		x		x	0 - 5 %	x		
Leguminosen, mehrjährig	Hornschotenklee	Lotus corniculatus			x						
	Gelbklee	Medicago lupulina	x		x				x		
	Blaue Luzerne	Medicago sativa		0 - 10 %	x	20 - 40 %, mind. 2 Arten	x		x	0 - 23 %	
	Esparsette	Onobrychis vicifolia	x		x				x		
	Schwedenklee	Trifolium hybridum	x		x				x		
	Rotklee	Trifolium pratense	x		x				x		
Getreide	Weißklee	Trifolium repens			x						
	Hafer	Avena sativa	x	0 - 20 %	x	0 - 25 %					
Wildpflanzen ³	Getreide	Secale multicaule	x ²		0 - 10 %			x ²	0 - 5 %	x	0 - 5 %
	Kornblume	Centaurea cyanus						x	60 - 90 %	x	
	Echte Kamille	Matricaria recutita						x	20 % ⁵ , mind. 1 Art	x	
	Klatschmohn ⁴	Papaver rhoeas ⁴						x ⁴		x ⁴	
	Schafgarbe	Achillea millefolium								x	
	Kleiner ODERMENNIG	Agripmonia eupatoria								x	
	Gewöhnlicher Beifuß	Artemisia vulgaris								x	
	Gewöhnliches Barbarakraut	Barbarea vulgaris								x	
	Wilde Möhre	Daucus carota								x	
	Wilde Karde ⁴	Dipsacus fullonum ⁴								x	
	Gewöhnlicher Natternkopf	Echium vulgare								x	
	Weißes Labkraut	Galium album								0 - 3 %	
	Echtes Johanniskraut	Hypericum perforatum								x	
	Wiesen-Witwenblume	Knautia arvensis								x	
	Wiesen-Platterbse	Lathyrus pratensis								x	
	Magerwiesen-Margerite	Leucanthemum ircutianum								x	50 - 60 % ⁶ , mind. 14 Arten
	Gewöhnliches Leinkraut	Linaria vulgaris								x	
	Weißer Steinklee	Melilotus albus								x	
	Gewöhnlicher Steinklee	Melilotus officinalis								0 - 2 %	
	Kleine Pimpinelle	Pimpinella saxifraga								x	
	Spitzwegerich	Plantago lanceolata								x	
	Gewöhnliche Braunelle	Prunella vulgaris								x	
	Scharfer Hahnenfuß	Ranunculus acris								x	
	Herbst-Schuppenlöwenzahn	Scorzonoides autumnalis								x	
	Rote Lichtnelke	Silene dioica								x	
	Weißer Lichtnelke	Silene latifolia								x	
	Gewöhnliches Leimkraut	Silene vulgaris								x	
	Gras-Sternmiere	Stellaria graminea								x	
	Reinfarn	Tanacetum vulgare								0 - 1 %	
	Wiesen-Bocksbart	Tragopogon pratensis								x	
	Hasen-Klee	Trifolium arvense								x	
	Schwarze Königskerze	Verbascum nigrum								x	

Verzicht auf Pflanzenschutzmittel: Der Verzicht auf Pflanzenschutzmittel umfasst auch den Einsatz von Saatgutbeizen.

Für alle Pakete (ausgenommen 5010) der Acker-Lebensgemeinschaften gilt:

Die **Förderkulisse** ist auf Grundlage der Verbreitung von Rebhuhn, Feldlerche und Graumammer das gesamte Gebiet des **Kreises Wesel**.

Die Maßnahmen können innerhalb der Bewilligungsperiode unter Beibehaltung der bewilligten Größe der Extensivierungsfläche auf geeigneten Flächen des Betriebes rotieren, soweit dies der Schutzzweck empfiehlt oder zulässt (Ausnahmen: 5010, 5033). Bezogen auf den Verpflichtungszeitraum ist in jedem Jahr mindestens eine Verpflichtung einzuhalten. Bezieht sich die Verpflichtung auf Getreideflächen, ist während des Verpflichtungszeitraumes mindestens in 3 Jahren auf der Förderfläche Getreide anzubauen und mindestens eine Verpflichtung durchgehend einzuhalten.

Von den genannten Maßnahmen ist mindestens eine für die Dauer der gesamten Bewilligungsperiode durchzuführen (z.B. Verzicht auf Tiefpflügen 5022, Verzicht auf Insektizide 5033). Zusätzlich müssen weitere Maßnahmen oder Maßnahmenkombinationen in einzelnen Jahren vereinbart werden.

Die Anlage von streifenförmigen Extensivierungsflächen ist flächigen Anlagen vorzuziehen.

Bei Ackerstreifen beträgt die Breite in der Regel mindestens 6 m und höchstens 25 m, der Mindestabstand zwischen Streifen gleichen Typs sollte 45 m betragen.

Allgemeine Abstandsempfehlungen zu Stör- und Vertikalstrukturen: 150 m zu übergeordneten Straßen, Windkraftanlagen (Turm), Siedlungen aller Art und Wäldern; 50 m zu Einzelgebäuden, asphaltierten Wegen/Straßen, Bahntrassen und Freileitungen.

Der Förderhöchstbetrag/ha/Jahr pro Maßnahme (die mehrere Pakete enthalten kann) liegt bei 2.240,-Euro.

Maßnahmengruppe 2

Ackerumwandlung

Bewirtschaftungsbedingungen

Paket Nr. 5100

Umwandlung von Acker Grünland

1. Umwandlung von Acker in Grünland gemäß den fachlichen Vorgaben und Verfahren.
 2. Die Umwandlung / Einsaat kann im Herbst als vorzeitiger Maßnahmenbeginn, muss aber spätestens im ersten Bewilligungsjahr zum frühesten möglichen Zeitpunkt, erfolgen.
 3. Die Flächen müssen vor Bewilligung mindestens 5 Jahre in Ackernutzung oder Dauerkultur gewesen sein.
 4. Die Umwandlung ist nur zulässig in Verbindung mit einer ergänzenden Grünlandextensivierung der Maßnahmengruppe 2 (Förderung für die Dauer von max. zwei Bewilligungsperioden möglich)
 5. Die Umwandlung von Acker oder Dauerkulturen in Grünland ist nicht zulässig, wenn dadurch wertvolle Ackerwildkrautflora beseitigt wird, stattdessen Bewirtschaftung nach 5010.
- Umwandlung durch Selbstbegrünung mit vorbereitender Bodenbearbeitung oder Einsaat mit vorgegebenen Rahmenmischungen

im 1. Jahr **Ausgleichsbetrag ha/Jahr**
615, -- Euro/ha/Jahr

In den Folgejahren **Ausgleichsbetrag ha/Jahr**
440, -- Euro/ha/Jahr

- Umwandlung durch Mahdgutübertragung oder Einsaat mit gebietseigenem, bzw. Regiosaatgut

im 1. Jahr **Ausgleichsbetrag ha/Jahr**
2.040, -- Euro/ha/Jahr

In den Folgejahren **Ausgleichsbetrag ha/Jahr**
440, -- Euro/ha/Jahr

Mischung N 1 für intensive und extensive Wiesen in trockeneren und wärmebegünstigten Lagen:

Rotschwingel	Festuca rubra rubra	4,5 kg / ha
Wiesen-Rispengras	Poa pratensis	3 kg / ha
Wiesen-Schwingel	Festuca pratensis	12 kg / ha
Wiesen-Lieschgras	Phleum pratense	3 kg / ha
Gewöhnliches Knäuelgras	Dactylis glomerata	2 kg / ha
Gewöhnlicher Glatthafer	Arrhenatherum elatius	10 kg / ha

Bei Bedarf können Leguminosen in der nachfolgenden max. Menge eingesetzt werden:

Weiß-Klee	Trifolium repens	0,5 kg / ha
Gewöhnlicher Hornklee	Lotus corniculatus	1 kg / ha
Hopfenklee	Medicago lupulina	0,5 kg / ha
Wiesen-Klee	Trifolium pratense	0,25 kg / ha

Mischung N 2 für intensive und extensive Wiesen in feuchten und kühleren Lagen:

Rotschwingel	Festuca rubra rubra	10 kg / ha
Wiesen-Schwingel	Festuca pratensis	20 kg / ha
Wiesen-Lieschgras	Phleum pratense	5 kg / ha
Wiesen-Fuchsschwanz	Alopecurus pratensis	3 kg / ha

Bei Bedarf können Leguminosen in der nachfolgenden max. Menge eingesetzt werden:

Sumpf-Hornklee	Lotus pedunculatus	0,5 kg / ha
Weiß-Klee	Trifolium pratense	0,25 kg / ha

Mischung N 3n für ungedüngte Weiden und Mähweiden:

Deutsches Weidelgras	Lolium perenne (früh)	1 kg / ha
Deutsches Weidelgras	Lolium perenne (mittel)	1 kg / ha
Deutsches Weidelgras	Lolium perenne (spät)	1 kg / ha
Rotschwingel	Festuca rubra rubra	15 kg / ha
Wiesen-Kammgras	Cynosurus cristatus	1 kg / ha
Wiesen-Rispengras	Poa pratensis	5 kg / ha
Wiesen-Lieschgras	Phleum pratense	5 kg / ha

Bei Bedarf können Leguminosen in der nachfolgenden max. Menge eingesetzt werden:

Weiß-Klee	Trifolium repens	2 kg / ha
-----------	------------------	-----------

Erläuterungen:

Einsaat mit auf Landesebene zugelassenen Saatgut-Rahmenmischungen. Die empfohlenen N1-N3 Ansaatmischungen sind nicht als Standardmischungen zu beziehen, sondern müssen angemischt werden.

Vorzeitiger Maßnahmenbeginn: die Einsaat kann im Herbst vor der fünfjährigen Bewilligung erfolgen, der Einsaattermin und die Einsaatmischung sind zu dokumentieren und bei Kontrollen vorzulegen. Der vorzeitige Maßnahmenbeginn ist schriftlich bei der Bewilligungsbehörde zu beantragen.

Eine Förderung Paket 5100 ist nur für die Dauer einer Bewilligungsperiode (5 Jahre) und in Verbindung mit einer Extensivierung nach der Maßnahmengruppe 2 förderfähig.

(www.naturschutzinformationen-nrw.de/mahdgut/de/fachinfo)

Begründung: U.a. Selbstbegründung, Ausbringung von Mäh- oder Druschgut von artenreichen Spenderflächen.

Besonders erstrebenswert ist die Maßnahme in folgenden Gebieten:

- In NATURA-2000 Gebieten
- In Naturschutzgebieten
- In episodisch überschwemmten Auenlagen
- In Moorpufferzonen sowie auf organischen Böden Grundlage Bodenkarte 1:50T
- auf erosionsgefährdeten Flächen (Neigung > 15% (Deutsche Grundkarte)
- Flächen mit geringem naturschutzfachlich relevanten Grundwasserflurabstand (Grundwasserflurabstand < 0,40m; Grundlage Bodenkarte 1:50T)

Nutzungsartnummern für Grünland Landwirtschaftskammer: 459, 480, 972

Maßnahmengruppe 2

Grünlandextensivierung ohne zeitliche Beschränkung

Aushagerung - Beweidung

Bewirtschaftungsbedingungen

Paket Nr. 5121

Extensives Grünland ohne zeitliche Bewirtschaftungsbeschränkung

(Verzicht auf jegliche Düngung)

Es besteht Beweidungspflicht.

Die Beweidung muss so erfolgen, dass der Aufwuchs überwiegend abgeweidet wird.

Nach der Beweidung sind Weidepflege / Nachmahd bis spätestens 15.11. durchzuführen.

ganzjährig:

1. Verzicht auf jegliche Düngung
2. Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel
3. Verzicht auf Pflegeumbruch
4. Verzicht auf Nachsaat
5. keine Zufütterung
6. i.d.R. keine Winterbeweidung vom 15.11. bis 14.03.

**Ausgleichsbetrag ha/Jahr
470, -- Euro/ha/Jahr**

Erläuterungen:

Das Angebot gilt nur für Fettwiesen und Fettweiden.

Eine Förderung ist nur für die Dauer von zwei Bewilligungsperioden als Erstextensivierung möglich.

Für die aufwuchsgerechte Grünlandnutzung ist die Anzahl der Weidetiere nicht begrenzt.

Eine Nachmahd bei Beweidung ist notwendig.

jegliche Düngung: chemisch-synthetische Stickstoff-Dünger, Stallmist, Gülle, Jauche, Geflügelkot, sonstige flüssige Sekundärrohstoffdünger sowie Kompost, trockene und flüssige Gärreste aus Biogasanlagen.

Düngebilanz:

N-Obergrenze mit 170 kg N/ha/Jahr anrechenbar, da Hauptnutzung Beweidung.

Pflanzenschutzmittel: Soweit ein Verbot des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln rechtsverbindlich bereits besteht, erfolgt ein Prämienabzug von 35,- €/ha/Jahr. Der Verzicht auf Pflanzenschutzmittel umfasst auch den Einsatz von Saatgutbeizen.

Nachsaat: Soweit diese Einschränkung rechtsverbindlich bereits besteht, erfolgt ein Prämienabzug von 30,- €/ha/Jahr. In Einzelfällen wird nach vorheriger Zustimmung der Bewilligungsbehörde eine Nachsaat gewährt.

Nutzungsartnummern für Grünland Landwirtschaftskammer: 459, 480, 972

Maßnahmengruppe 2

Grünlandextensivierung ohne zeitliche Beschränkung

Aushagerung - Mahd

Bewirtschaftungsbedingungen

Paket Nr. 5122

Extensives Grünland ohne zeitliche Bewirtschaftungsbeschränkung

(Verzicht auf jegliche Düngung)

Es besteht Mahdpflicht.

Das Mahdgut ist abzutransportieren.

ganzjährig:

1. Verzicht auf jegliche Düngung
2. Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel
3. Verzicht auf Pflegeumbruch
4. Verzicht auf Nachsaat
5. keine Zufütterung und Winterbeweidung vom 15.11. bis 14.03.

**Ausgleichsbetrag ha/Jahr
415, -- Euro/ha/Jahr**

Erläuterungen:

Das Angebot gilt nur für Fettwiesen und Fettweiden.

Eine Förderung ist nur für die Dauer von zwei Bewilligungsperioden als Erstextensivierung möglich.

Für die aufwuchs gerechte Grünlandnutzung ist die Anzahl der Weidetiere nicht begrenzt.

Eine Nachmahd bei Beweidung ist notwendig.

jegliche Düngung: chemisch-synthetische Stickstoff-Dünger, Stallmist, Gülle, Jauche, Geflügelkot, sonstige flüssige Sekundärrohstoffdünger sowie Kompost, trockene und flüssige Gärreste aus Biogasanlagen.

Pflanzenschutzmittel: Soweit ein Verbot des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln rechtsverbindlich bereits besteht, erfolgt ein Prämienabzug von 35,- €/ha/Jahr. Der Verzicht auf Pflanzenschutzmittel umfasst auch den Einsatz von Saatgutbeizen.

Nachsaat: Soweit diese Einschränkung rechtsverbindlich bereits besteht, erfolgt ein Prämienabzug von 30,- €/ha/Jahr. In Einzelfällen wird nach vorheriger Zustimmung der Bewilligungsbehörde eine Nachsaat gewährt.

Nutzungsartnummern für Grünland Landwirtschaftskammer: 459, 480, 972

Maßnahmengruppe 2

Weide 2 GVE I.

Bewirtschaftungsbedingungen Paket Nr. 5131

Extensive Weidenutzung

(teilweise Düngerverzicht)

Es besteht Beweidungspflicht.

Maximal 2 GVE Besatzdichte der Standweide in der Zeit vom 15.03.-15.06.;

bei nicht trittfestem Grünland keine Beweidung in der Zeit vom 15.11. bis 14.03.

ganzjährig:

1. Verzicht auf **chemisch-synthetische** Stickstoff-Dünger, Geflügelmist und Gärreste
2. Verzicht auf flüssige organische Düngemittel
3. Verzicht auf Pflanzenschutzmittel
4. Verzicht auf Pflegeumbruch
5. Vor dem 15.03. ist die zulässige organische Düngung sowie P-K Düngung und Kalkung abzuschließen
6. Vor dem 15.03. sind die zulässigen Pflegemaßnahmen wie Schleppen, Walzen abzuschließen
7. Nach dem 15.06. können die Beweidung, Pflegemahd und sonstige **zulässige** Weidepflegemaßnahmen uneingeschränkt erfolgen.
8. Die zulässige Menge organischen Düngers beträgt ___ kg N/ha/Jahr (i.d.R. max. 60 kg N/ha/Jahr)

**Ausgleichsbetrag ha/Jahr
675, -- Euro/ha/Jahr**

Erläuterungen:

Beweidungspflicht:

Die Bewirtschaftung nach dem 15.06. muss so erfolgen, dass bis zum 15.11. der Aufwuchs abgeweidet ist und die Weidepflege durchgeführt wurde.

Auf Kleinstflächen können bei Rinderbeweidung unter 0,5 ha 2 GVE pro Fläche zugelassen werden. Hierfür ist das Paket 5141 abzuschließen.

Sofern naturschutzfachliche Gründen nicht entgegenstehen, ist ein Wechsel zwischen Beweidung und Mahd nach schriftlicher Zustimmung der Bewilligungsbehörde unter Beibehaltung der Extensivierungsstufe und gleichzeitiger Anpassung der Prämienhöhe möglich.

Keine Zufütterung auf der Bewilligungsfläche!

flüssige organische Düngemittel: Gülle, Jauche, Geflügelkot sonstige flüssige Sekundärrohstoffdünger sowie flüssige Gärreste aus Biogasanlagen

Pflanzenschutzmittel: Auf ornithologisch nicht bedeutsamen Flächen kann naturschutzfachlich unerwünschter Aufwuchs in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde **mechanisch** beseitigt werden. Soweit ein Verbot des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln rechtsverbindlich bereits besteht, erfolgt ein Prämienabzug von 35,- €/ha/Jahr.

Frühjahrsbearbeitung: Soweit eine Einschränkung der Frühjahrsbearbeitung rechtsverbindlich bereits besteht, erfolgt ein Prämienabzug von 45,- €/ha/Jahr.

Vor dem 15.03.: Verlängerungen des Zeitraumes der zulässigen Pflegemaßnahmen vor/zu Vegetationsbeginn sind bei entsprechendem Witterungsverlauf nach vorheriger Zustimmung der Bewilligungsbehörde nur möglich, soweit naturschutzfachliche Gründe nicht entgegenstehen.

Nutzungsartnummern für Grünland Landwirtschaftskammer: 459, 480, 583, 972

Maßnahmengruppe 2

Weide 2 GVE II.

Bewirtschaftungsbedingungen Paket Nr. 5132

Extensive Weidenutzung (Verzicht auf jegliche N -Düngung)

Es besteht Beweidungspflicht.

Maximal 2 GVE Besatzdichte der Standweide in der Zeit vom 15.03.-15.06.;

bei nicht trittfestem Grünland keine Beweidung in der Zeit vom 15.11. bis 14.03.

ganzjährig:

1. Verzicht auf **jegliche** Stickstoff-Dünger
2. Verzicht auf flüssige organische Düngemittel
3. Verzicht auf Pflanzenschutzmittel
4. Verzicht auf Pflegeumbruch
5. Vor dem 15.03. sind die zulässige P-K Düngung und Kalkung abzuschließen
6. Vor dem 15.03. sind die zulässigen Pflegemaßnahmen wie Schleppen, Walzen abzuschließen
7. Nach dem 15.06. können die Beweidung, Pflegemahd und sonstige **zulässige** Weidepflegemaßnahmen uneingeschränkt erfolgen.
8. Verzicht auf Nachsaat

**Ausgleichsbetrag ha/Jahr
710, -- Euro/ha/Jahr**

Erläuterungen:

Beweidungspflicht:

Die Bewirtschaftung nach dem 15.06. muss so erfolgen, dass bis zum 15.11. der Aufwuchs abgeweidet ist und die Weidepflege durchgeführt wurde.

Auf Kleinstflächen können bei Rinderbeweidung unter 0,5 ha 2 GVE pro Fläche zugelassen werden. Hierfür ist das Paket 5141 abzuschließen.

Sofern naturschutzfachliche Gründen nicht entgegenstehen, ist ein Wechsel zwischen Beweidung und Mahd nach schriftlicher Zustimmung der Bewilligungsbehörde unter Beibehaltung der Extensivierungsstufe und gleichzeitiger Anpassung der Prämienhöhe möglich.

Keine Zufütterung auf der Bewilligungsfläche!

flüssige organische Düngemittel: Gülle, Jauche, Geflügelkot sonstige flüssige Sekundärrohstoffdünger sowie flüssige Gärreste aus Biogasanlagen

Pflanzenschutzmittel: Auf ornithologisch nicht bedeutsamen Flächen kann naturschutzfachlich unerwünschter Aufwuchs in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde **mechanisch** beseitigt werden. Soweit ein Verbot des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln rechtsverbindlich bereits besteht, erfolgt ein Prämienabzug von 35,- €/ha/Jahr.

Nachsaat: Soweit diese Einschränkung rechtsverbindlich bereits besteht, erfolgt ein Prämienabzug von 30,- €/ha/Jahr.

Frühjahrsbearbeitung: Soweit eine Einschränkung der Frühjahrsbearbeitung rechtsverbindlich bereits besteht, erfolgt ein Prämienabzug von 45,- €/ha/Jahr.

Vor dem 15.03.: Verlängerungen des Zeitraumes der zulässigen Pflegemaßnahmen vor/zu Vegetationsbeginn sind bei entsprechendem Witterungsverlauf nach vorheriger Zustimmung der Bewilligungsbehörde nur möglich, soweit naturschutzfachliche Gründe nicht entgegenstehen.

Nutzungsartnummern für Grünland Landwirtschaftskammer: 459, 480, 583, 972

Maßnahmengruppe 2

Weide 4 GVE I.

Bewirtschaftungsbedingungen

Paket Nr. 5141

Extensive Weidenutzung

(teilweise Düngerverzicht)

Es besteht Beweidungspflicht.

Maximal 4 GVE Besatzdichte der Standweide in der Zeit vom 15.03.-15.06.;

bei nicht trittfestem Grünland keine Beweidung in der Zeit vom 15.11. bis 14.03.

ganzjährig:

1. Verzicht auf **chemisch-synthetische** Stickstoff-Dünger, Geflügelmist und Gärreste
2. Verzicht auf flüssige organische Düngemittel
3. Verzicht auf Pflanzenschutzmittel
4. Verzicht auf Pflegeumbruch
5. Vor dem 15.03. ist die zulässige **organische Düngung** sowie P-K Düngung und Kalkung abzuschließen
6. Vor dem 15.03. sind die zulässigen Pflegemaßnahmen wie Schleppen, Walzen abzuschließen
7. Nach dem 15.06. können die Beweidung, Pflegemahd und sonstige **zulässige** Weidepflegemaßnahmen uneingeschränkt erfolgen.
8. Die zulässige Menge organischen Düngers beträgt ___ kg N/ha/Jahr (i.d.R. max. 60 kg N/ha/Jahr)

**Ausgleichsbetrag ha/Jahr
550, -- Euro/ha/Jahr**

Erläuterungen:

Beweidungspflicht:

Die Bewirtschaftung nach dem 15.06. muss so erfolgen, dass bis zum 15.11. der Aufwuchs abgeweidet ist und die Weidepflege durchgeführt wurde.

Auf Kleinstflächen können bei Rinderbeweidung unter 0,5 ha 2 GVE pro Fläche sowie von 0,5 bis 1 ha 4 GVE pro Fläche zugelassen werden.

Sofern naturschutzfachliche Gründen nicht entgegenstehen, ist ein Wechsel zwischen Beweidung und Mahd nach schriftlicher Zustimmung der Bewilligungsbehörde unter Beibehaltung der Extensivierungsstufe und gleichzeitiger Anpassung der Prämienhöhe möglich.

Keine Zufütterung auf der Bewilligungsfläche!

flüssige organische Düngemittel: Gülle, Jauche, Geflügelkot sonstige flüssige Sekundärrohstoffdünger sowie flüssige Gärreste aus Biogasanlagen

Pflanzenschutzmittel: Auf ornithologisch nicht bedeutsamen Flächen kann naturschutzfachlich unerwünschter Aufwuchs in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde **mechanisch** beseitigt werden. Soweit ein Verbot des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln rechtsverbindlich bereits besteht, erfolgt ein Prämienabzug von 35,- €/ha/Jahr.

Frühjahrsbearbeitung: Soweit eine Einschränkung der Frühjahrsbearbeitung rechtsverbindlich bereits besteht, erfolgt ein Prämienabzug von 45,- €/ha/Jahr.

Vor dem 15.03.: Verlängerungen des Zeitraumes der zulässigen Pflegemaßnahmen vor/zu Vegetationsbeginn sind bei entsprechendem Witterungsverlauf nach vorheriger Zustimmung der Bewilligungsbehörde nur möglich, soweit naturschutzfachliche Gründe nicht entgegenstehen.

Nutzungsartnummern für Grünland Landwirtschaftskammer: 459, 480, 583, 972

Maßnahmengruppe 2

Weide 4 GVE II.

Bewirtschaftungsbedingungen Paket Nr. 5142

Extensive Weidenutzung

(Verzicht auf jegliche N -Düngung)

Es besteht Beweidungspflicht.

Maximal 4 GVE Besatzdichte der Standweide in der Zeit vom 15.03.-15.06.;

bei nicht trittfestem Grünland keine Beweidung in der Zeit vom 15.11. bis 14.03.

ganzjährig:

1. Verzicht auf **jegliche** Stickstoff-Dünger
2. Verzicht auf flüssige organische Düngemittel
3. Verzicht auf Pflanzenschutzmittel
4. Verzicht auf Pflegeumbruch
5. Vor dem 15.03. sind die zulässige P-K Düngung und Kalkung abzuschließen
6. Vor dem 15.03. sind die zulässigen Pflegemaßnahmen wie Schleppen, Walzen abzuschließen
7. Nach dem 15.06. können die Beweidung, Pflegemahd und sonstige **zulässige** Weidepflegemaßnahmen uneingeschränkt erfolgen.
8. Verzicht auf Nachsaat

**Ausgleichsbetrag ha/Jahr
625, -- Euro/ha/Jahr**

Erläuterungen:

Beweidungspflicht:

Die Bewirtschaftung nach dem 15.06. muss so erfolgen, dass bis zum 15.11. der Aufwuchs abgeweidet ist und die Weidepflege durchgeführt wurde.

Auf Kleinstflächen können bei Rinderbeweidung unter 0,5 ha 2 GVE pro Fläche sowie von 0,5 bis 1 ha 4 GVE pro Fläche zugelassen werden.

Sofern naturschutzfachliche Gründen nicht entgegenstehen, ist ein Wechsel zwischen Beweidung und Mahd nach schriftlicher Zustimmung der Bewilligungsbehörde unter Beibehaltung der Extensivierungsstufe und gleichzeitiger Anpassung der Prämienhöhe möglich.

Keine Zufütterung auf der Bewilligungsfläche!

flüssige organische Düngemittel: Gülle, Jauche, Geflügelkot sonstige flüssige Sekundärrohstoffdünger sowie flüssige Gärreste aus Biogasanlagen

Pflanzenschutzmittel: Auf ornithologisch nicht bedeutsamen Flächen kann naturschutzfachlich unerwünschter Aufwuchs in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde **mechanisch** beseitigt werden. Soweit ein Verbot des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln rechtsverbindlich bereits besteht, erfolgt ein Prämienabzug von 35,- €/ha/Jahr.

Nachsaat: Soweit diese Einschränkung rechtsverbindlich bereits besteht, erfolgt ein Prämienabzug von 30,- €/ha/Jahr.

Frühjahrsbearbeitung: Soweit eine Einschränkung der Frühjahrsbearbeitung rechtsverbindlich bereits besteht, erfolgt ein Prämienabzug von 45,- €/ha/Jahr.

Vor dem 15.03.: Verlängerungen des Zeitraumes der zulässigen Pflegemaßnahmen vor/zu Vegetationsbeginn sind bei entsprechendem Witterungsverlauf nach vorheriger Zustimmung der Bewilligungsbehörde nur möglich, soweit naturschutzfachliche Gründe nicht entgegenstehen.

Nutzungsartnummern für Grünland Landwirtschaftskammer: 459, 480, 583, 972

Maßnahmengruppe 2

Mahd ab 20.05. I.

Bewirtschaftungsbedingungen Paket Nr. 5151

Extensive Wiesen- und Mähweidenutzung (teilweise Düngerverzicht)

Es besteht Mahdpflicht.

Mahdnutzung ist ab 20.05. mindestens einmal jährlich durchzuführen.

Das Mahdgut ist abzutransportieren.

ganzjährig:

1. Verzicht auf **chemisch-synthetische** Stickstoff-Dünger, Geflügelmist und Gärreste
2. Verzicht auf flüssige organische Düngemittel
3. Verzicht auf Pflanzenschutzmittel
4. Verzicht auf Pflegeumbruch
5. Vor dem 15.03. ist die zulässige **organische Düngung** sowie P-K Düngung und Kalkung abzuschließen
6. Vor dem 15.03. sind die zulässigen Pflegemaßnahmen wie Schleppen, Walzen abzuschließen
7. Nach der 1. Mahdnutzung ab dem 20.05. können eine 2. Mahd oder Beweidung sowie sonstige **zulässige** Weidepflegemaßnahmen uneingeschränkt erfolgen.
8. Die Nutzungspflicht bei der 1. Mahd entfällt auf bis zu 5 m breiten Randstreifen bzw. Inseln innerhalb der Fläche, soweit diese nicht mehr als 5% der Fläche einnehmen.
9. Die zulässige Menge organischen Düngers beträgt ___ kg N/ha/Jahr (i.d.R. max. 60 kg N/ha/Jahr)

Ausgleichsbetrag ha/Jahr
550, -- Euro/ha/Jahr

Erläuterungen:

Mahdnutzung ab 20.05.: Ist witterungsbedingt eine Nutzung zu einem früheren Zeitpunkt angezeigt, kann die Bewilligungsbehörde im Einzelfall einer früheren Nutzung (bis zu 5 Werktagen) im betreffenden Jahr zustimmen, sofern keine naturschutzfachlichen Gründe entgegenstehen.

Bei Vorkommen gefährdeter bodenbrütender Vogel- oder gefährdeter Pflanzenarten Pflicht zur Terminverschiebung bis zum Ende der Brutzeit bzw. bis zum Ende der vegetationskundlich entscheidenden Phase. **Siehe Maßnahme Paket Nr. 5169.**

Die Mahd hat zum Schutz von Wiesen- und Watvögeln oder anderen Tierarten von innen nach außen oder von einer Seite zu erfolgen (gemäß § 4 LNatSchG). Die

Stand März 2023

Bewirtschaftung nach dem 20.05. muss so erfolgen, dass der Aufwuchs bis zum 15.11. abgeerntet wurde.

Beweidung: Keine Zufütterung auf der Bewilligungsfläche, keine Beweidung in der Zeit vom 15.11. bis 14.03.

flüssige organische Düngemittel: Gülle, Jauche, Geflügelkot sonstige flüssige Sekundärrohstoffdünger sowie flüssige Gärreste aus Biogasanlagen

Pflanzenschutzmittel: Auf ornithologisch nicht bedeutsamen Flächen kann naturschutzfachlich unerwünschter Aufwuchs in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde **mechanisch** beseitigt werden. Soweit ein Verbot des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln rechtsverbindlich bereits besteht, erfolgt ein Prämienabzug von 35,- €/ha/Jahr.

Frühjahrsbearbeitung: Soweit eine Einschränkung der Frühjahrsbearbeitung rechtsverbindlich bereits besteht, erfolgt ein Prämienabzug von 45,- €/ha/Jahr.

Zweimalige Mahd: Soweit auf vegetationskundlich bedeutsamen Flächen eine Einschränkung auf eine zweimalige Mahd rechtsverbindlich besteht, erfolgt ein Prämienabzug von 235,- €/ha/Jahr.

Vor dem 15.03.: Verlängerungen des Zeitraumes der zulässigen Pflegemaßnahmen vor/zu Vegetationsbeginn sind bei entsprechendem Witterungsverlauf nach vorheriger Zustimmung der Bewilligungsbehörde nur möglich, soweit naturschutzfachliche Gründe nicht entgegenstehen.

Nutzungsartnummern für Grünland Landwirtschaftskammer: 459, 480, 583, 972

Maßnahmengruppe 2

Mahd ab 20.05. II.

Bewirtschaftungsbedingungen Paket Nr. 5152

Extensive Wiesen- und Mähweidenutzung (Verzicht auf jegliche N -Düngung))

Es besteht Mahdpflicht.

Mahdnutzung ist ab 20.05. mindestens einmal jährlich durchzuführen.

Das Mahdgut ist abzutransportieren.

ganzjährig:

1. Verzicht auf **jegliche** Stickstoff-Dünger
2. Verzicht auf flüssige organische Düngemittel
3. Verzicht auf Pflanzenschutzmittel
4. Verzicht auf Nachsaat und Pflegeumbruch
5. Vor dem **15.03.** sind die zulässige P-K Düngung und Kalkung abzuschließen
6. Vor dem **15.03.** sind die zulässigen Pflegemaßnahmen wie Schleppen, Walzen abzuschließen
7. Nach der 1. Mahdnutzung ab dem 20.05. können eine 2. Mahd oder Beweidung sowie sonstige **zulässige** Weidepflegemaßnahmen uneingeschränkt erfolgen.
8. Die Nutzungspflicht bei der 1. Mahd entfällt auf bis zu 5 m breiten Randstreifen bzw. Inseln innerhalb der Fläche, soweit diese nicht mehr als 5% der Fläche einnehmen.

**Ausgleichsbetrag ha/Jahr
610, -- Euro/ha/Jahr**

Erläuterungen:

Mahdnutzung ab 20.05.: Ist witterungsbedingt eine Nutzung zu einem früheren Zeitpunkt angezeigt, kann die Bewilligungsbehörde im Einzelfall einer früheren Nutzung (bis zu 5 Werktagen) im betreffenden Jahr zustimmen, sofern keine naturschutzfachlichen Gründe entgegenstehen.

Bei Vorkommen gefährdeter bodenbrütender Vogel- oder gefährdeter Pflanzenarten Pflicht zur Terminverschiebung bis zum Ende der Brutzeit bzw. bis zum Ende der vegetationskundlich entscheidenden Phase. **Siehe Maßnahme Paket Nr. 5169.**

Die Mahd hat zum Schutz von Wiesen- und Watvögeln oder anderen Tierarten von innen nach außen oder von einer Seite zu erfolgen (gemäß § 4 LNatSchG). Die

Bewirtschaftung nach dem 20.05. muss so erfolgen, dass der Aufwuchs bis zum 15.11. abgeerntet wurde.

Beweidung: Keine Zufütterung auf der Bewilligungsfläche, keine Beweidung in der Zeit vom 15.11. bis 14.03.

flüssige organische Düngemittel: Gülle, Jauche, Geflügelkot sonstige flüssige Sekundärrohstoffdünger sowie flüssige Gärreste aus Biogasanlagen

Pflanzenschutzmittel: Auf ornithologisch nicht bedeutsamen Flächen kann naturschutzfachlich unerwünschter Aufwuchs in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde **mechanisch** beseitigt werden. Soweit ein Verbot des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln rechtsverbindlich bereits besteht, erfolgt ein Prämienabzug von 35,- €/ha/Jahr.

Nachsaat: Soweit diese Einschränkung rechtsverbindlich bereits besteht, erfolgt ein Prämienabzug von 30,- €/ha/Jahr.

Frühjahrsbearbeitung: Soweit eine Einschränkung der Frühjahrsbearbeitung rechtsverbindlich bereits besteht, erfolgt ein Prämienabzug von 45,- €/ha/Jahr.

Zweimalige Mahd: Soweit auf vegetationskundlich bedeutsamen Flächen eine Einschränkung auf eine zweimalige Mahd rechtsverbindlich besteht, erfolgt ein Prämienabzug von 235,- €/ha/Jahr.

Vor dem 15.03.: Verlängerungen des Zeitraumes der zulässigen Pflegemaßnahmen vor/zu Vegetationsbeginn sind bei entsprechendem Witterungsverlauf nach vorheriger Zustimmung der Bewilligungsbehörde nur möglich, soweit naturschutzfachliche Gründe nicht entgegenstehen.

Nutzungsartnummern für Grünland Landwirtschaftskammer: 459, 480, 583, 972

Maßnahmengruppe 2

Mahd ab 01.06. I.

Bewirtschaftungsbedingungen Paket Nr. 5153

Extensive Wiesen- und Mähweidenutzung (teilweise Düngerverzicht)

Es besteht Mahdpflicht.

Mahdnutzung ist ab 01.06. mindestens einmal jährlich durchzuführen.

Das Mahdgut ist abzutransportieren.

ganzjährig:

1. Verzicht auf **chemisch-synthetische** Stickstoff-Dünger, Geflügelmist und Gärreste
2. Verzicht auf flüssige organische Düngemittel
3. Verzicht auf Pflanzenschutzmittel
4. Verzicht auf Pflegeumbruch
5. Vor dem 15.03. ist die zulässige **organische Düngung** sowie P-K Düngung und Kalkung abzuschließen
6. Vor dem 15.03. sind die zulässigen Pflegemaßnahmen wie Schleppen, Walzen abzuschließen
7. Nach der 1. Mahdnutzung ab dem 01.06. können eine 2. Mahd oder Beweidung sowie sonstige **zulässige** Weidepflegemaßnahmen uneingeschränkt erfolgen.
8. Die Nutzungspflicht bei der 1. Mahd entfällt auf bis zu 5 m breiten Randstreifen bzw. Inseln innerhalb der Fläche, soweit diese nicht mehr als 5% der Fläche einnehmen.
9. Die zulässige Menge organischen Düngers beträgt ___ kg N/ha/Jahr (i.d.R. max. 60 kg N/ha/Jahr)

Ausgleichsbetrag ha/Jahr
580, -- Euro/ha/Jahr

Erläuterungen:

Mahdnutzung ab 01.06.: Ist witterungsbedingt eine Nutzung zu einem früheren Zeitpunkt angezeigt, kann die Bewilligungsbehörde im Einzelfall einer früheren Nutzung (bis zu 5 Werktagen) im betreffenden Jahr zustimmen, sofern keine naturschutzfachlichen Gründe entgegenstehen.

Bei Vorkommen gefährdeter bodenbrütender Vogel- oder gefährdeter Pflanzenarten Pflicht zur Terminverschiebung bis zum Ende der Brutzeit bzw. bis zum Ende der vegetationskundlich entscheidenden Phase. **Siehe Maßnahme Paket Nr. 5169.**

Die Mahd hat zum Schutz von Wiesen- und Watvögeln oder anderen Tierarten von innen nach außen oder von einer Seite zu erfolgen (gemäß § 4 LNatSchG). Die Bewirtschaftung nach dem 01.06. muss so erfolgen, dass der Aufwuchs bis zum 15.11. abgeerntet wurde.

Beweidung: Keine Zufütterung auf der Bewilligungsfläche, keine Beweidung in der Zeit vom 15.11. bis 14.03.

flüssige organische Düngemittel: Gülle, Jauche, Geflügelkot sonstige flüssige Sekundärrohstoffdünger sowie flüssige Gärreste aus Biogasanlagen

Pflanzenschutzmittel: Auf ornithologisch nicht bedeutsamen Flächen kann naturschutzfachlich unerwünschter Aufwuchs in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde **mechanisch** beseitigt werden. Soweit ein Verbot des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln rechtsverbindlich bereits besteht, erfolgt ein Prämienabzug von 35,- €/ha/Jahr.

Frühjahrsbearbeitung: Soweit eine Einschränkung der Frühjahrsbearbeitung rechtsverbindlich bereits besteht, erfolgt ein Prämienabzug von 45,- €/ha/Jahr.

Zweimalige Mahd: Soweit auf vegetationskundlich bedeutsamen Flächen eine Einschränkung auf eine zweimalige Mahd rechtsverbindlich besteht, erfolgt ein Prämienabzug von 235,- €/ha/Jahr.

Vor dem 15.03.: Verlängerungen des Zeitraumes der zulässigen Pflegemaßnahmen vor/zu Vegetationsbeginn sind bei entsprechendem Witterungsverlauf nach vorheriger Zustimmung der Bewilligungsbehörde nur möglich, soweit naturschutzfachliche Gründe nicht entgegenstehen.

Nutzungsartnummern für Grünland Landwirtschaftskammer: 459, 480, 583, 972

Maßnahmengruppe 2

Mahd ab 01.06. II.

Bewirtschaftungsbedingungen Paket Nr. 5154

Extensive Wiesen- und Mähweidenutzung (Verzicht auf jegliche N -Düngung))

Es besteht Mahdpflicht.

Mahdnutzung ist ab 01.06. mindestens einmal jährlich durchzuführen.

Das Mahdgut ist abzutransportieren.

ganzjährig:

1. Verzicht auf **jegliche** Stickstoff-Dünger
2. Verzicht auf flüssige organische Düngemittel
3. Verzicht auf Pflanzenschutzmittel
4. Verzicht auf Nachsaat und Pflegeumbruch
5. Vor dem **15.03.** sind die zulässige P-K Düngung und Kalkung abzuschließen
6. Vor dem **15.03.** sind die zulässigen Pflegemaßnahmen wie Schleppen, Walzen abzuschließen
7. Nach der 1. Mahdnutzung ab dem 01.06. können eine 2. Mahd oder Beweidung sowie sonstige **zulässige** Weidepflegemaßnahmen uneingeschränkt erfolgen.
8. Die Nutzungspflicht bei der 1. Mahd entfällt auf bis zu 5 m breiten Randstreifen bzw. Inseln innerhalb der Fläche, soweit diese nicht mehr als 5% der Fläche einnehmen.

**Ausgleichsbetrag ha/Jahr
650, -- Euro/ha/Jahr**

Erläuterungen:

Mahdnutzung ab 01.06.: Ist witterungsbedingt eine Nutzung zu einem früheren Zeitpunkt angezeigt, kann die Bewilligungsbehörde im Einzelfall einer früheren Nutzung (bis zu 5 Werktagen) im betreffenden Jahr zustimmen, sofern keine naturschutzfachlichen Gründe entgegenstehen.

Bei Vorkommen gefährdeter bodenbrütender Vogel- oder gefährdeter Pflanzenarten Pflicht zur Terminverschiebung bis zum Ende der Brutzeit bzw. bis zum Ende der vegetationskundlich entscheidenden Phase. **Siehe Maßnahme Paket Nr. 5169.**

Die Mahd hat zum Schutz von Wiesen- und Watvögeln oder anderen Tierarten von innen nach außen oder von einer Seite zu erfolgen (gemäß § 4 LNatSchG). Die Bewirtschaftung nach dem 01.06. muss so erfolgen, dass der Aufwuchs bis zum 15.11. abgeerntet wurde.

Stand März 2023

Beweidung: Keine Zufütterung auf der Bewilligungsfläche, keine Beweidung in der Zeit vom 15.11. bis 14.03.

flüssige organische Düngemittel: Gülle, Jauche, Geflügelkot sonstige flüssige Sekundärrohstoffdünger sowie flüssige Gärreste aus Biogasanlagen

Pflanzenschutzmittel: Auf ornithologisch nicht bedeutsamen Flächen kann naturschutzfachlich unerwünschter Aufwuchs in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde **mechanisch** beseitigt werden. Soweit ein Verbot des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln rechtsverbindlich bereits besteht, erfolgt ein Prämienabzug von 35,- €/ha/Jahr.

Nachsaat: Soweit diese Einschränkung rechtsverbindlich bereits besteht, erfolgt ein Prämienabzug von 30,- €/ha/Jahr.

Frühjahrsbearbeitung: Soweit eine Einschränkung der Frühjahrsbearbeitung rechtsverbindlich bereits besteht, erfolgt ein Prämienabzug von 45,- €/ha/Jahr.

Zweimalige Mahd: Soweit auf vegetationskundlich bedeutsamen Flächen eine Einschränkung auf eine zweimalige Mahd rechtsverbindlich besteht, erfolgt ein Prämienabzug von 235,- €/ha/Jahr.

Vor dem 15.03.: Verlängerungen des Zeitraumes der zulässigen Pflegemaßnahmen vor/zu Vegetationsbeginn sind bei entsprechendem Witterungsverlauf nach vorheriger Zustimmung der Bewilligungsbehörde nur möglich, soweit naturschutzfachliche Gründe nicht entgegenstehen.

Nutzungsartnummern für Grünland Landwirtschaftskammer: 459, 480, 583, 972

Maßnahmengruppe 2

Mahd ab 15.06. I.

Bewirtschaftungsbedingungen Paket Nr. 5155

Extensive Wiesen- und Mähweidenutzung (teilweise Düngerverzicht)

Es besteht Mahdpflicht.

Mahdnutzung ist ab 15.06. mindestens einmal jährlich durchzuführen.

Das Mahdgut ist abzutransportieren.

ganzjährig:

1. Verzicht auf **chemisch-synthetische** Stickstoff-Dünger, Geflügelmist und Gärreste
2. Verzicht auf flüssige organische Düngemittel
3. Verzicht auf Pflanzenschutzmittel
4. Verzicht auf Pflegeumbruch
5. Vor dem 15.03. ist die zulässige **organische Düngung** sowie P-K Düngung und Kalkung abzuschließen
6. Vor dem 15.03. sind die zulässigen Pflegemaßnahmen wie Schleppen, Walzen abzuschließen
7. Nach der 1. Mahdnutzung ab dem 15.06. können eine 2. Mahd oder Beweidung sowie sonstige **zulässige** Weidepflegemaßnahmen uneingeschränkt erfolgen.
8. Die Nutzungspflicht bei der 1. Mahd entfällt auf bis zu 5 m breiten Randstreifen bzw. Inseln innerhalb der Fläche, soweit diese nicht mehr als 5% der Fläche einnehmen.
9. Die zulässige Menge organischen Düngers beträgt 60 kg N/ha/Jahr (i.d.R. max. 60 kg N/ha/Jahr)

**Ausgleichsbetrag ha/Jahr
610, -- Euro/ha/Jahr**

Erläuterungen:

Mahdnutzung ab 15.06.: Ist witterungsbedingt eine Nutzung zu einem früheren Zeitpunkt angezeigt, kann die Bewilligungsbehörde im Einzelfall einer früheren Nutzung (bis zu 5 Werktagen) im betreffenden Jahr zustimmen, sofern keine naturschutzfachlichen Gründe entgegenstehen.

Bei Vorkommen gefährdeter bodenbrütender Vogel- oder gefährdeter Pflanzenarten Pflicht zur Terminverschiebung bis zum Ende der Brutzeit bzw. bis zum Ende der vegetationskundlich entscheidenden Phase. **Siehe Maßnahme Paket Nr. 5169.**

Die Mahd hat zum Schutz von Wiesen- und Watvögeln oder anderen Tierarten von innen nach außen oder von einer Seite zu erfolgen (gemäß § 4 LNatSchG). Die Bewirtschaftung nach dem 15.06. muss so erfolgen, dass der Aufwuchs bis zum 15.11. abgeerntet wurde.

Beweidung: Keine Zufütterung auf der Bewilligungsfläche, keine Beweidung in der Zeit vom 15.11. bis 14.03.

flüssige organische Düngemittel: Gülle, Jauche, Geflügelkot sonstige flüssige Sekundärrohstoffdünger sowie flüssige Gärreste aus Biogasanlagen

Pflanzenschutzmittel: Auf ornithologisch nicht bedeutsamen Flächen kann naturschutzfachlich unerwünschter Aufwuchs in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde **mechanisch** beseitigt werden. Soweit ein Verbot des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln rechtsverbindlich bereits besteht, erfolgt ein Prämienabzug von 35,- €/ha/Jahr.

Frühjahrsbearbeitung: Soweit eine Einschränkung der Frühjahrsbearbeitung rechtsverbindlich bereits besteht, erfolgt ein Prämienabzug von 45,- €/ha/Jahr.

Zweimalige Mahd: Soweit auf vegetationskundlich bedeutsamen Flächen eine Einschränkung auf eine zweimalige Mahd rechtsverbindlich besteht, erfolgt ein Prämienabzug von 235,- €/ha/Jahr.

Vor dem 15.03.: Verlängerungen des Zeitraumes der zulässigen Pflegemaßnahmen vor/zu Vegetationsbeginn sind bei entsprechendem Witterungsverlauf nach vorheriger Zustimmung der Bewilligungsbehörde nur möglich, soweit naturschutzfachliche Gründe nicht entgegenstehen.

Nutzungsartnummern für Grünland Landwirtschaftskammer: 459, 480, 583, 972

Maßnahmengruppe 2

Mahd ab 15.06. II.

Bewirtschaftungsbedingungen Paket Nr. 5156

Extensive Wiesen- und Mähweidenutzung (Verzicht auf jegliche N -Düngung))

Es besteht Mahdpflicht.

Mahdnutzung ist ab 15.06. mindestens einmal jährlich durchzuführen.

Das Mahdgut ist abzutransportieren.

ganzjährig:

1. Verzicht auf **jegliche** Stickstoff-Dünger
2. Verzicht auf flüssige organische Düngemittel
3. Verzicht auf Pflanzenschutzmittel
4. Verzicht auf Nachsaat und Pflegeumbruch
5. Vor dem **15.03.** sind die zulässige P-K Düngung und Kalkung abzuschließen
6. Vor dem **15.03.** sind die zulässigen Pflegemaßnahmen wie Schleppen, Walzen abzuschließen
7. Nach der 1. Mahdnutzung ab dem 15.06. können eine 2. Mahd oder Beweidung sowie sonstige **zulässige** Weidepflegemaßnahmen uneingeschränkt erfolgen.
8. Die Nutzungspflicht bei der 1. Mahd entfällt auf bis zu 5 m breiten Randstreifen bzw. Inseln innerhalb der Fläche, soweit diese nicht mehr als 5% der Fläche einnehmen.

**Ausgleichsbetrag ha/Jahr
700, -- Euro/ha/Jahr**

Erläuterungen:

Mahdnutzung ab 15.06.: Ist witterungsbedingt eine Nutzung zu einem früheren Zeitpunkt angezeigt, kann die Bewilligungsbehörde im Einzelfall einer früheren Nutzung (bis zu 5 Werktagen) im betreffenden Jahr zustimmen, sofern keine naturschutzfachlichen Gründe entgegenstehen.

Bei Vorkommen gefährdeter bodenbrütender Vogel- oder gefährdeter Pflanzenarten Pflicht zur Terminverschiebung bis zum Ende der Brutzeit bzw. bis zum Ende der vegetationskundlich entscheidenden Phase. **Siehe Maßnahme Paket Nr. 5169.**

Die Mahd hat zum Schutz von Wiesen- und Watvögeln oder anderen Tierarten von innen nach außen oder von einer Seite zu erfolgen (gemäß § 4 LNatSchG). Die

Bewirtschaftung nach dem 15.06. muss so erfolgen, dass der Aufwuchs bis zum 15.11. abgeerntet wurde.

Beweidung: Keine Zufütterung auf der Bewilligungsfläche, keine Beweidung in der Zeit vom 15.11. bis 14.03.

flüssige organische Düngemittel: Gülle, Jauche, Geflügelkot sonstige flüssige Sekundärrohstoffdünger sowie flüssige Gärreste aus Biogasanlagen

Pflanzenschutzmittel: Auf ornithologisch nicht bedeutsamen Flächen kann naturschutzfachlich unerwünschter Aufwuchs in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde **mechanisch** beseitigt werden. Soweit ein Verbot des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln rechtsverbindlich bereits besteht, erfolgt ein Prämienabzug von 35,- €/ha/Jahr.

Nachsaat: Soweit diese Einschränkung rechtsverbindlich bereits besteht, erfolgt ein Prämienabzug von 30,- €/ha/Jahr.

Frühjahrsbearbeitung: Soweit eine Einschränkung der Frühjahrsbearbeitung rechtsverbindlich bereits besteht, erfolgt ein Prämienabzug von 45,- €/ha/Jahr.

Zweimalige Mahd: Soweit auf vegetationskundlich bedeutsamen Flächen eine Einschränkung auf eine zweimalige Mahd rechtsverbindlich besteht, erfolgt ein Prämienabzug von 235,- €/ha/Jahr.

Vor dem 15.03.: Verlängerungen des Zeitraumes der zulässigen Pflegemaßnahmen vor/zu Vegetationsbeginn sind bei entsprechendem Witterungsverlauf nach vorheriger Zustimmung der Bewilligungsbehörde nur möglich, soweit naturschutzfachliche Gründe nicht entgegenstehen.

Nutzungsartnummern für Grünland Landwirtschaftskammer: 459, 480, 583, 972

Maßnahmengruppe 2

Mahdzusatz

Paket Nr. 5169

Zusatz Bodenbrüter

Bei Vorkommen gefährdeter bodenbrütender Vogelarten oder gefährdeter Pflanzenarten

Pflicht zur Terminverschiebung bis zum Ende der Brutzeit bzw. bis zum Ende der vegetationskundlich entscheidenden Phase.

Sofern ein Bewirtschaftungsverzicht über den jeweiligen letztgenannten Termin hinaus erfolgen muss, wird zusätzlich ein Ausgleichsbetrag von

60,--Euro/ha/Jahr für jeweils 14 Tage Bewirtschaftungsverschiebung
(maximal 180,--Euro) gezahlt

Terminverschiebungen, einschließlich möglicher Flächenbegrenzungen legt die Bewilligungsbehörde in Absprache mit der beauftragten Biologischen Station ggf. unter Hinzuziehung des LANUV fest.

Soweit es auf vegetationskundlich wertvollen Flächen rechtsverbindlich eine zweimalige Mahd gibt, erfolgt ein Prämienabzug von 235,-€/ha/Jahr.

Ausgleichsbetrag/ha/Jahr
60,-- Euro/ha/Jahr

Maßnahmengruppe 2

Standweide 0,6 GVE

Bewirtschaftungsbedingungen

Paket Nr. 5170

Extensive ganzjährige Großbeweidungsprojekte

Es besteht Beweidungspflicht.

ganzjährig maximal 0,6 GVE Besatzdichte,
mindestens 10 ha durchgängige Beweidungsfläche.

ganzjährig:

1. Verzicht auf jegliche Düngung
2. Verzicht auf Pflanzenschutzmittel
3. Keine mechanische Weidepflege vor dem 15.06.
4. Nach dem **15.06.** Weidepflege in vorheriger Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde möglich.
5. Die Zufütterung nur bei Futtermangel in der Vegetationsruhe u.a. zur Beachtung tierschutzrechtlicher Bestimmungen
6. Es werden folgende Weidetierarten eingesetzt: _____

Ausgleichsbetrag/ha/Jahr
560,-- Euro/ha/Jahr

Erläuterungen:

Beweidungspflicht: Die Beweidungspflicht entfällt bei klimatisch bedingten Einstellungen in den Wintermonaten (Beachtung tierschutzrechtlicher Bestimmungen).

jegliche Düngung: Gülle, Jauche, Geflügelkot sonstige flüssige Sekundärrohstoffdünger sowie. Kompost, trockene und flüssige Gärreste aus Biogasanlagen

Pflanzenschutzmittel: Auf ornithologisch nicht bedeutsamen Flächen kann naturschutzfachlich unerwünschter Aufwuchs in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde mechanisch beseitigt werden. Soweit ein Verbot des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln rechtsverbindlich bereits besteht, erfolgt ein Prämienabzug von 35,- €/ha/Jahr. Der Verzicht auf Pflanzenschutzmittel umfasst auch den Einsatz von Saatgutbeizen.

Die Inanspruchnahme dieser Fördermaßnahme ab 30 ha ist auf durch das MUNLV geprüfte Projekte beschränkt.

Stand März 2023

Nutzungsartnummern für Standweide im Flächenverzeichnis
Landwirtschaftskammer: 459, 480, 492, 583, 592, 924, 972

Maßnahmengruppe 2

Biotoppflege durch Beweidung

Bewirtschaftungsbedingungen

Paket Nr. 5200

Naturschutzgerechte Bewirtschaftung oder Pflege von Offenlandbiotopen durch Beweidung

Beweidungspflicht:

weidefähigen Biomasse muss bis zum 15.11 abgeweidet sein.

Beweidung ab 15.03. bis 15.11.

Weidetierart, Besatzdichte und Beweidungszeitraum richten sich nach naturschutzfachlichen Erfordernissen in der Zeit vom **15.03.** bis 15.11.;
Bei nicht trittfestem Standorten keine Beweidung
in der Zeit vom 15.11. bis 14.03.

ganzjährig:

1. Verzicht auf jegliche Düngung
2. Verzicht auf Pflanzenschutzmittel
3. Weidetierart: Rinder, Mutterkühe, Wasserbüffel, Schafe, Ziegen,

Bitte Tierart ankreuzen

Besatzdichte: _____ GVE/ha

Jährliche Verschiebung der Besatzdichte und Beweidungszeiträume sind mit der Bewilligungsbehörde abzustimmen.

4. bei Schaf- und/oder Ziegenbeweidung: Hütehaltung,
Abstand zwischen den Beweidungsgängen 6 bis 8 Wochen,
kein Nachtpferch, kurzfristige Koppelhaltung ist für max. 2 Tage zulässig.
5. Nach der Beweidung ist eine Weidepflege (Nachmahd)
bis spätestens 15.11. möglich.

**Ausgleichsbetrag/ha/Jahr
620,-- Euro**

Erläuterungen:

Beweidungspflicht:

Auf Kleinstflächen unter 0,5 ha können 2 GVE pro Fläche sowie bei 0,5 bis 1 ha 4 GVE pro Fläche zugelassen werden.

Die Beweidung muss so erfolgen, dass der überwiegende Teil der weidefähigen Biomasse entfernt wird (ca. 70 %).

Eine Zufütterung ist nicht gestattet. Beweidung mit Pferden nur bei naturschutzfachlicher Vertretbarkeit.

jegliche Düngung: Gülle, Jauche, Geflügelkot sonstige flüssige Sekundärrohstoffdünger sowie Kompost, trockene und flüssige Gärreste aus Biogasanlagen

Der Verzicht auf Düngung ist zwar Regelungsbestandteil der Maßnahmen, aber im Rahmen der Prämienkalkulation ohne finanzielle Relevanz. Daher sind diese Pakete auch bei ordnungsrechtlicher Einschränkung der Düngung zulässig.

Pflanzenschutzmittel: Auf ornithologisch nicht bedeutsamen Flächen kann naturschutzfachlich unerwünschter Aufwuchs in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde **mechanisch** beseitigt werden.

Soweit ein Verbot des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln rechtsverbindlich bereits besteht, erfolgt ein Prämienabzug von 35,- €/ha/Jahr. Der Verzicht auf Pflanzenschutzmittel umfasst auch den Einsatz von Saatgutbeizen.

Grünlandstatus: Dieses Paket kann Anwendung finden, soweit die extensiven Weide- und Wiesennutzungen (Pakete 5121-5156), z.B. aufgrund des Grünlandstatus der Flächen oder spezifischer Biotoppflegeanforderungen, nicht geeignet sind.

Nutzungsartnummern für Biotoppflege im Flächenverzeichnis
Landwirtschaftskammer: 459, 480, 972, 583, 592, 924, 972

Maßnahmengruppe 2

Biotoppflege durch Mahd

Bewirtschaftungsbedingungen

Paket Nr. 5210

Naturschutzgerechte Bewirtschaftung oder Pflege von Offenlandbiotopen durch Mahd

Es besteht **Mahdpflicht**

Mahd ab 15.7.

Die Erste Mahd ist bis spätestens __.__. durchzuführen.

Das Mahdgut ist abzutransportieren.

ganzjährig:

1. Verzicht auf **jegliche Düngung**
2. Verzicht auf **Pflanzenschutzmittel**
3. eine zweite Mahd darf nicht vor dem __.__. erfolgen

**Ausgleichsbetrag/ha/Jahr
595,-- Euro**

Erläuterungen:

Mahd ab 15.7.: sofern aus naturschutzfachlichen Gründen kein früherer Mahdtermin erforderlich ist.

Die weitere Bewirtschaftung nach dem 15.07. muss so erfolgen, dass der Aufwuchs bis zum 15.11. abgeerntet wird.

jegliche Düngung: Gülle, Jauche, Geflügelkot sonstige flüssige Sekundärrohstoffdünger sowie. Kompost, trockene und flüssige Gärreste aus Biogasanlagen

Der Verzicht auf Düngung ist zwar Regelungsbestandteil der Maßnahmen, aber im Rahmen der Prämienkalkulation ohne finanzielle Relevanz. Daher sind diese Pakete auch bei ordnungsrechtlicher Einschränkung der Düngung zulässig.

Pflanzenschutzmittel: Auf ornithologisch nicht bedeutsamen Flächen kann naturschutzfachlich unerwünschter Aufwuchs in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde **mechanisch** beseitigt werden.

Soweit ein Verbot des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln rechtsverbindlich bereits besteht, erfolgt ein Prämienabzug von 35,- €/ha/Jahr. Der Verzicht auf Pflanzenschutzmittel umfasst auch den Einsatz von Saatgutbeizen.

Grünlandstatus: Dieses Paket kann Anwendung finden, soweit die extensiven Weide- und Wiesennutzungen (Pakete 5121-5156), z.B. aufgrund des Grünlandstatus der Flächen oder spezifischer Biotoppflegeanforderungen, nicht geeignet sind.

Nutzungsartnummern für Biotoppflege im Flächenverzeichnis
Landwirtschaftskammer: 459, 480, 972, 583, 592, 924, 972

Maßnahmengruppe 2

Zusätzliche Maßnahmen in Verbindung mit naturschutzgerechter Grünlandbewirtschaftung, Biotoppflege sowie Streuobstwiesenschutz

Prämien für zusätzliche Maßnahmen werden nur in den Jahren gewährt, in denen die betreffende Maßnahme durchgeführt wird.

	Ausgleichsbetrag/ha/Jahr
Paket 5500	
Einsatz von Ziegen (mind. 5%) aus naturschutzfachlichen Gründen	70,- Euro
Paket 5510	
Handarbeitsleistungen beim Mähen und/oder Bergen des Schnittgutes	1.290,- Euro
Paket 5520	
Einsatz schonender Mähtechnik	130,- Euro
Paket 5530	
Beseitigung unerwünschten Gehölzaufwuchses zur Erhaltung von Grünlandbiotopen	900,- Euro
Paket 5550	
Zweite Mahd ab 15.09.	250,- Euro

Paket 5560¹

Für weitere zusätzliche besondere Bewirtschaftungsauflagen oder -erschwerisse, die als Zusatzleistung auch in einzelnen Bewirtschaftungsjahren vom Zuwendungsempfängenden erbracht werden, kann die Bewilligungsbehörde eine zusätzliche Aufwandsentschädigung gewähren.

Die Prämienhöhe ist im Einzelfall z.B. anhand von zusätzlichen Lohn- und/oder Maschinenkosten festzulegen und beträgt **maximal 300,- Euro/ha/Jahr**.

Zu den besonderen Auflagen oder Erschwerissen zählen unbeschadet weiterer Fälle

- die fachgerechte Entsorgung von zu entfernendem nicht verwertbarem Mähgut (z.B. von Naturschutzbrachen, Flächen mit Problemkräutern wie Jakobskreuzkraut)
- der erschwerte Abtransport aufgrund örtlicher Gegebenheiten z.B. aus engen Tallagen
- der zusätzliche Aufwand bei Pflegeleistungen in steilen Hanglagen / engen Tälern
- der zusätzliche Aufwand bei witterungsbedingten Maßnahmen (Pflegemaßnahmen auf staunassen Flächen u. a.)
- der völlige Beweidungsverzicht in Einzeljahren
- der geforderte Einsatz spezieller Geräte außerhalb von Paket 5520

¹ Die Finanzierung dieser Zusatzleistung erfolgt ohne EU-Beteiligung.

Maßnahmengruppe 3

Streuobstwiese

Pflege und Ergänzungspflanzung bestehender Streuobstbestände

Bewirtschaftungsbedingungen

Paket Nr. 5301

Beantragte Größe der Obstwiese ha

(zusammenhängende mit Obstbäumen bestandene Fläche, keine Baumreihe)

Beantragte Anzahl Hochstammobstbäume: ____ Stück,

davon werden ____ **neue Obstbäume im ersten Jahr nachgepflanzt.**

Der entsprechende **Bestandsplan/Pflanzplan** und ein **Feldblockbild** sind Bestandteile des Antrages; **die geförderten Bäume sind kenntlich zu machen.**

Vorhandene Gesamtanzahl der Obstbäume auf der Obstwiese: ____ **Stück.**

Fördervoraussetzung:

1. Mindestflächengröße **0,15 ha**, (in diesem Fall mit Baumbestand von mind. 10 Bäumen)
2. Ab 0,2800 ha gilt ein Mindestobstbestand **35 Bäume/ha**
3. Pro Baum **max. 20,00 Euro** Prämie, unabhängig vom Alter/Zustand der Bäume
4. Gefördert werden max. 76 Bäume/ ha (entspricht 1.520,--Euro/ha/Jahr mit 20,00 € je Baum)

Allgemeine Beschränkungen und Auflagen

5. Jährlich sind **alle Jungbäume** sowie 20% der älteren Obstbäume fachgerecht zu pflegen, so dass nach 5 Jahren der gesamte Baumbestand mindestens einmal geschnitten worden ist.
6. -Die Erziehungs-, Erhaltungs- und Verjüngungsschnitte sind entsprechend der fachlichen Vorgaben der **Anlage Streuobstwiesen Paket Nr. 5301/2** durchzuführen.
7. Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenbehandlung der Obstbäume.
8. Ersatz- bzw. Ergänzungspflanzungen vorhandener Obstbaumbestände sind gemäß den entsprechenden fachlichen Vorgaben mit geeigneten Obstbaumsorten und nach den Gütebestimmungen zu pflanzen, und jeweils in der folgenden Pflanzperiode vorzunehmen.
9. Bei der Beweidung der Fläche ist besonderer Wert auf einen intakten Stammschutz zu legen.

Bei der Entsorgung des anfallenden Schnittgutes sind die jeweils gültigen abfallrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

Ersatz- bzw. Ergänzungspflanzungen: Zeitpunkt und Ort der nachgepflanzten Obstbäume sind zu dokumentieren und bei Kontrollen der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

Ausgleichsbetrag
20,00 Euro/ Baum/ Jahr
max. 1.520,00 Euro/ha/Jahr

Nutzungsartnummer für Streuobstwiesen im Flächenverzeichnis

Landwirtschaftskammer : 480, 492, 822, 924

Erläuterungen:

Nachpflanzungen / Ersatzpflanzungen:

Die Obstbäume sind als Hochstämme (mind. 1,8 m Stammlänge) nach den Gütebestimmungen der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung, Landschaftsbau (FLL) bevorzugt im Herbst zu pflanzen.

Geeignete Obstsorten sind der beigefügten Empfehlungsliste zu entnehmen (<http://www.landwirtschaftskammer.de/gartenbau/beratung/obstbau/artikel/obstwiesenschutz.htm>)

Die Pflanzung beinhaltet folgende Leistungen / Materialien:

- Obst-Hochstämme.
- Pfähle und Bindematerial.
- Ggf. Drahtkörbe als Wühlmausschutz.
- Verbißschutz an den Stämmen gegen Wild- oder Weidetiere.
- Herstellen einer ausreichend dimensionierten Pflanzgrube.
- Fachgerechter Pflanzschnitt.
- Fachgerechte Pflanzung einschl. Baumsicherung und Verbißschutz (bei beweideten Flächen Verbißschutz durch Dreibock-Einzäunung).
- Angießen (im ersten Standjahr bei anhaltender Trockenheit wiederholt ausreichend wässern).

Pflegemaßnahmen bei Jungbäumen (2. bis 10. Standjahr) / Erziehungsschnitt

- In den ersten 10 Standjahren ist jährlich ein Erziehungsschnitt der Bäume zum Aufbau eines tragfähigen Kronengerüsts durchzuführen.
- Regelmäßige Kontrolle und Instandhaltung der Baumanbindungen und der Verbißschutzeinrichtungen.
- Kurzhalten des Bewuchses an der Baumscheibe (mind. 1,5m Ø; bei zu schwachem Wuchs der Bäume Offenhalten der Baumscheibe).

Pflege älterer Obstgehölze (älter als 10 Jahre) Erhaltungsschnitt bzw. Verjüngungsschnitt

- Fachgerechter Erhaltungs- oder Verjüngungsschnitt einmal pro Bewilligungsperiode mit jeweils mindestens einmaliger Nachbehandlung im Folgejahr (Wasserschosse auslichten), um das Vergreisen des Kronengerüsts zu verhindern und eine ausreichende Durchlüftung der Krone (Verminderung von Pilzbefall) zu gewährleisten.
- Teilentlastungsschnitte zur Vorbeugung von Astausbrüchen.
- Jährlich sind 20% des Altbaumbestandes neu in die Pflege mit aufzunehmen, so dass nach 5 Jahren der gesamte Altbaumbestand mindestens einmal geschnitten worden ist.
- Absterbende Altbäume als spezieller Lebensraum für bestimmte Insekten und Höhlenbrüter sollten in geringer Anzahl (bis 10 % der Gesamtbaumzahl) erhalten bleiben. Höhlen und Öffnungen im Stamm dürfen nicht verschlossen werden.

Hinweis:

Alle Obstbäume haben nach § 39 Landesnaturschutzgesetzes den Schutzstatus eines gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteils.

Bei der Entsorgung des anfallenden Schnittgutes sind die jeweils gültigen abfallrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

Der Zeitpunkt und Ort der nachgepflanzten Obstbäume ist zu dokumentieren und bei Kontrollen der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

Maßnahmengruppe 3

Streuobstwiese

Extensive Unternutzung von Streuobstbeständen (nur in Verbindung mit Paket 5301)

Paket Nr. 5302

Zusatz zur beantragten Obstwiese Paket 5301 ___ ha mit ___ Hochstammobstbäumen.

Bewirtschaftungsbedingungen

1. Verzicht auf **chemisch-synthetische** Pflanzenschutzmittel
2. Verzicht auf **chemisch-synthetische** Düngemittel
3. Keine Zufütterung und keine Winterbeweidung (01.11. bis 14.03.)
4. Verzicht auf **flüssige organische Düngemittel**

Beweidung der Fläche als Standweide.

Bei der Beweidung der Fläche ist besonderer Wert auf intakten Stammschutz zu legen.

und / oder

Mahd: ein- bis zweimalige Mahd des Grünlandes mit Abräumen des Schnittgutes. Nachbeweidung der Fläche ab ca. sechs Wochen nach dem ersten Schnitt.

Ausgleichsbetrag
260,-- Euro/ha/Jahr

Nutzungsartnummer für Streuobstwiesen im Flächenverzeichnis

Landwirtschaftskammer : 480

Erläuterungen:

flüssige organische Düngemittel: Gülle, Jauche, Geflügelkot sonstige flüssige Sekundärrohstoffdünger sowie flüssige Gärreste aus Biogasanlagen. Der Verzicht auf Pflanzenschutzmittel umfasst auch den Einsatz von Saatgutbeizen.

Maßnahmengruppe 3

Pflege und Nachpflanzung bestehender Hecken

Paket Nr. 5400

Biotoppflege auf landwirtschaftlichen Schlägen

Bewirtschaftungsbedingungen

Die Hecke ist **1 mal** im Bewilligungszeitraum Auf-den-Stock zu setzen.

1. Pflegeschnitte von Hecken sind alle 8 -15 Jahre abschnittsweise durch **auf-den-Stock setzen** und/oder Auslichten vorzunehmen.
2. Die Pflege der bewilligten Hecken ist in den Wintermonaten vom **01.10.** bis **28.02.** durchzuführen.
3. Nachpflanzung hat nur mit standortgerechten Arten aus regionaler Herkunft zu erfolgen und ist mit einer Anwuchspflege (Freihalten der Gehölze vor konkurrierendem Aufwuchs) verbunden.
4. Schutz vor Verbisschäden sind soweit und solange erforderlich zu gewährleisten (Einzelverbisschutz oder provisorischer Weidezaun).
5. Maßvoller Rückschnitt in der Höhe und an den Seiten bei nicht oder nur gering stockausschlagfähigen Gehölzen.
6. Bäume und einzelne Großsträucher in den Hecken sind als Überhälter zu erhalten.
7. Mindestens einmalige Mahd des Saumstreifens innerhalb der Bewilligungsperiode mit Abräumen des Mahdgutes.
8. Die Schnittmaßnahmen sind mit handgeführten Maschinen oder geeigneten Geräten durchzuführen, sodass alle Schnittstellen möglichst glatt und kleinflächig bleiben.
9. Das Schnittgut ist aus der Hecke zu entfernen und abzutransportieren, oder als Benjeshecken aufzuschichten.

Ausgleichsbetrag m²/ Jahr
Prämienstufe 1: 0,6 Euro/m²/Jahr
Prämienstufe 2: 0,9 Euro/m²/Jahr

Erläuterungen:

Auf-den-Stock Setzen: Auf-den-Stock-Setzen in 0,80 - 1,50 m Höhe über den Boden (bis zum alten Schnitthorizont) bei den stockausschlagfähigen Gehölzen.

Ab 100 Meter Heckenlänge ist eine Pflege abschnittsweise verteilt auf den Bewilligungszeitraum vorzunehmen.

Jährliche Pflegeschnitte werden nicht gefördert.

Bei der Entsorgung des anfallenden Schnittgutes sind die jeweils gültigen abfallrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

Fördervoraussetzung: mindestens 50 Meter Heckenlänge (pro Antrag).

In jedem Bewilligungsjahr ist mindestens **ein Fünftel** zu pflegen. Von der Pflege mindestens je zu einem Fünftel kann **in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde** dann abgewichen werden, wenn in den folgenden Pflegezeiträumen diese nachgeholt werden.

Keine Heckenförderung bei flächiger Anpflanzung.

Die Maßnahmen sind nach den fachlichen Vorgaben der Bewilligungsbehörde durchzuführen.

Förderung der Hecke in Abständen von 8-15 Jahren, daher Verlängerung einer fünf Jahresförderung Heckenpflege i.d.R erst 3 Jahre nach Ablauf der vorherigen fünf Jahresbewilligung.

Prämienstufe 1 umfasst den Standardaufwand für ortsübliche Heckenpflege

Prämienstufe 2 greift bei erhöhtem Pflegeaufwand bzw. erhöhtem Schwierigkeitsgrad durch besonders breite Hecken, hohen Anteil an Dornengehölzen, große Schnittmengen, ungünstige topographische Verhältnisse, kürzerem Pflegerhythmus

Nutzungsartnummern für Biotoppflege Hecken im Flächenverzeichnis
Landwirtschaftskammer: 583

Nutzartcodierungen 924 bei als Schlägen erfassten Hecken oder als
Landschaftselement Typ 1 Hecke